

Neunte Tagung der 14. Landessynode

Zu Tagesordnungspunkt 4

Überarbeitung der Grundordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Die 14. Landessynode hat auf ihrer fünften Tagung (Frühjahr 2024) einen funktionalen Gemeindebegriff als Grundlage für die Erarbeitung einer neuen Grundordnung festgestellt und darauf aufbauend auf ihrer sechsten Tagung (Herbst 2024) Prinzipien und eine Struktur als Eckpunkte für die Gestaltung der Grundordnung beschlossen. Zudem hat die Landessynode während ihrer siebten Tagung (Frühjahr 2025) eine ergänzte Formulierung zum funktionalen Gemeindebegriff beschlossen. Für einen Überblick über die bisherigen Beschlüsse siehe den [Sachstandsbericht für die Herbstsynode 2025](#), Seiten 2-4.

Alle bislang von der Synode beschlossenen grundlegenden Prinzipien, Strukturen und elementaren Begriffe werden in der Arbeit des Grundordnungsausschusses berücksichtigt.

Seit der achten Tagung der Landessynode hat der Grundordnungsausschuss in drei Plenums- und diversen Arbeitsgruppensitzungen weitergearbeitet.

- Dabei hat der Grundordnungsausschuss zur Konkretisierung des funktionalen Gemeindebegriffs weiter am **Normtext zum Grundordnungsabschnitt „Gemeinde“** gearbeitet. Der weiterentwickelte Entwurf des Normtextes sowie Prinzipien, Strukturmerkmale und Grundformen für verfasste Gemeinden als Körperschaften des kirchlichen Rechts sollen im Rahmen des nächsten Synodalen Studientags am 22. August 2026 vorgestellt und diskutiert werden.
- Ergänzend zu den im [Sachstandsbericht für die Herbstsynode 2025](#), Seiten 7-8 genannten Eingaben und Anträgen sind bis Jahresende 2025 noch **weitere Eingaben und Anträge** für die Überarbeitung der Grundordnung eingegangen, die bei der Überarbeitung der Grundordnung bearbeitet werden.¹
- Schwerpunkte der Weiterarbeit seit der Herbstsynode waren die folgenden drei Themenkomplexe, die der Landessynode auf dieser Tagung zur Beratung vorgelegt werden:
 1. **Überführen von Regelungen aus der Grundordnung (unverändert) in einfache Gesetze**
 2. **Normentwurf Einleitende Bestimmungen**
 3. **Eckpunkte „Leitung im (Kirchen)Vorstand“**

¹ Pfarrerin Dr. Westhelle – Frauenordination, Diskriminierung Queernes; OLKR i.R. Dr. Scholz – „Nachhaltigkeit“ der Formulierungen in einer neuen Grundordnung; Dekan Gebauer – Kirchenleitende Verortung von Dekaninnen und Dekanen; Dekan Dr. Glöckner – Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans; Landesjugendforum – Eigenständigkeit der Evangelischen Jugend von Kurhessen-Waldeck, politische Kirche, besondere Rücksicht auf Jugendcheck und Jugendvertretungsgesetz, Partizipation junger Menschen, Transparenz von Entscheidungen; Befristung von Leitungsämtern.

1. Überführen von Regelungen aus der Grundordnung (unverändert) in einfache Gesetze (der Landessynode zur Information und Kenntnisnahme)

Ein wesentliches Ziel des Prozesses war und ist es, den Text der Grundordnung zu verschlanken und bestimmte Regelungen in einfache Gesetze zu überführen. Denn in unserer Grundordnung sind viele Aspekte geregelt, die sehr detailliert sind, Verfahren oder nähere Ausgestaltungen regeln, und daher nicht unbedingt in einer Grundordnung geregelt werden müssten. Viele Regelungen haben also keine Grundordnungsrelevanz und könnten auch in einem einfachen Gesetz oder gar untergesetzlich geregelt werden.

Um den Text der Grundordnung zu verschlanken, sollen auf der Frühjahrssynode die nächsten Schritte zum Überführen von Regelungen aus der Grundordnung (unverändert) in einfache Gesetze anhand der ersten Abschnitte der aktuellen Grundordnung erläutert werden. **Anlage 1** enthält weiterführende Informationen zu diesem Vorgehen. Ein erstes Gesetz für solche erste „Überführungen“ soll für die Herbstsynode vorbereitet werden. Auf der Frühjahrssynode sind hierzu keine Beschlüsse zu fassen. Anlage 1 soll von der Landessynode zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag: Die Landessynode nimmt die Vorlage zum Überführen von Regelungen aus der Grundordnung (unverändert) in einfache Gesetze (Anlage 1 zu TOP 4) zustimmend zur Kenntnis und bittet den Grundordnungsausschuss, gemeinsam mit dem Landeskirchenamt für die Herbstsynode 2026 die nächsten Schritte dafür vorzubereiten.

2. Normentwurf für einen Grundordnungsabschnitt „Einleitende Bestimmungen“ (der Landessynode zur Resonanz)

Der Grundordnungsausschuss hat einen Normentwurf für die Einleitenden Bestimmungen erarbeitet, zu dem auf der Frühjahrssynode Resonanzen für die Weiterarbeit eingesammelt werden sollen.

Die Einleitenden Bestimmungen sind ein „Allgemeiner Teil“ der neuen Grundordnung, der direkt auf die Präambel folgt und für alle nachfolgenden Abschnitte gilt (also „vor die Klammer“ gezogen wurden). Die Einleitenden Bestimmungen sehen Regelungen zu folgenden Themen vor:

- **Grundartikel** (Auftrag und Aufbau der Kirche, Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen, Beziehung zu Staat und Gesellschaft)
- **Die Mitglieder der Kirche** (Mitgliedschaft Rechte und Pflichten, Kirchenmitgliedschaftsrecht)
- **Ämter und Dienste** (Dienst und Verkündigung, Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Leitung in der Kirche, Pfarrdienst, Grundsätze bei der Besetzung von Gremien, Ämterzeitbegrenzung (dazu noch kein Regelungsvorschlag, Beratung noch nicht abgeschlossen)
- **Organisationsstruktur** (allgemeines Prinzip)

Neben dem Normentwurf für die Einleitenden Bestimmungen (**Anlage 2**) legt der Grundordnungsausschuss der Landessynode auch eine Synopse des Normentwurfs zur aktuellen Grundordnung einschließlich Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen des Normentwurfs vor (**Anlage 3**). In beiden Fassungen ist die aktuelle Präambel abgedruckt, um den Übergang von der Präambel zu den Einleitenden Bestimmungen zu verdeutlichen. Die Präambel wird

erst am Ende der Beratungen des Grundordnungsausschusses im Lichte eines vollständigen Normentwurfs einer neuen Grundordnung überarbeitet und der Landessynode vorgelegt.

Beschlussvorschlag: Die Landessynode dankt dem Grundordnungsausschuss für den Normentwurf für einen Grundordnungsabschnitt „Einleitende Bestimmungen“ (Anlage 2 zu TOP 4) und bittet um Weiterarbeit daran im Lichte der Aussprache.

3. Eckpunkte „Leitung im (Kirchen)Vorstand“ (der Landessynode zur Beschlussfassung)

Die 14. Landessynode hat auf ihrer fünften Tagung (Frühjahr 2024) einen funktionalen Gemeindebegriff als Grundlage für die Erarbeitung einer neuen Grundordnung festgestellt und darauf aufbauend auf ihrer sechsten Tagung (Herbst 2024) Prinzipien und eine Struktur als Eckpunkte für die Gestaltung der Grundordnung beschlossen (s. [Vorlage für die Herbstsynode 2025](#), Seiten 2-4). Darauf aufbauend (insbesondere auf dem von der Herbstsynode beschlossenen Prinzip I.6: „Leitung geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit“) und in Abstimmung mit dem Teilprozess „Profilierung der Ämter und Berufe“ wird der Grundordnungsausschuss Prinzipien zur Leitung in der (Kirchen)Gemeinde unter Berücksichtigung der Rolle der Pfarrperson, die einer neuen Grundordnung zugrunde liegen soll, zum Beschluss vorlegen.

Beschlussvorschlag: Die Landessynode nimmt die Vorlage des Grundordnungsausschusses zu den Eckpunkten „Leitung im (Kirchen)Vorstand“ (Anlage 4 zu TOP 4) zustimmend zur Kenntnis und beschließt die [dort vorgeschlagenen] Eckpunkte. (s. die vollständige Formulierung des Beschlussvorschlags unter B.)

B. Lösungsvorschlag

Beschlussvorschlag:

1. Die Landessynode nimmt die Vorlage zum Überführen von Regelungen aus der Grundordnung (unverändert) in einfache Gesetze (Anlage 1 zu TOP 4) zustimmend zur Kenntnis und bittet den Grundordnungsausschuss gemeinsam mit dem Landeskirchenamt, für die Herbstsynode 2026 die nächsten Schritte dafür vorzubereiten.
2. Die Landessynode dankt dem Grundordnungsausschuss für den Normentwurf für einen Grundordnungsabschnitt „Einleitende Bestimmungen“ (Anlage 2 zu TOP 4) und bittet um Weiterarbeit daran im Lichte der Aussprache.
3. Die Landessynode nimmt die Vorlage des Grundordnungsausschusses zu den Eckpunkten „Leitung im (Kirchen)Vorstand“ (Anlage 4 zu TOP 4) zustimmend zur Kenntnis und beschließt die folgenden Eckpunkte:
 - (1) Jedem (Kirchen)Vorstand gehört eine Pfarrperson an.
 - (2) Beschlüsse des (Kirchen)Vorstands sind grundsätzlich auch ohne Anwesenheit der Pfarrperson wirksam.
 - (3) Die Pfarrperson hat weder zwingend den Vorsitz noch den stellvertretenden Vorsitz des (Kirchen)Vorstands inne.
 - (4) Die Geschäftsführung ist immer aus dem Kirchenvorstand heraus von einem oder mehreren Mitgliedern wahrzunehmen.

C. Alternativen

./.

D. Finanzielle Auswirkungen

./.

E. Beteiligung

Teilprozess „Profilierung der Ämter und Berufe“ (Januar 2026), Rat der Landeskirche (Februar und März 2026), Kollegium des Landeskirchenamtes (März 2026)

F. Anlagen

- Anlage 1: Überführen von Regelungen aus der Grundordnung (unverändert) in einfache Gesetze
- Anlage 2: Normentwurf „Einleitende Bestimmungen“
- Anlage 3: Synopse und Erläuterungen (Meta-Text) zum Normentwurf „Einleitende Bestimmungen“
- Anlage 4: Eckpunkte „Leitung im (Kirchen)Vorstand“ (wird nachgereicht)

Überführen von Regelungen aus der Grundordnung (unverändert) in einfache Gesetze

Ein wesentliches Ziel des Prozesses war und ist es, den Text der Grundordnung zu verschlanken und bestimmte Regelungen in einfache Gesetze zu überführen. Denn in der jetzigen Grundordnung sind viele Aspekte geregelt, die sehr detailliert sind, Verfahren oder nähere Ausgestaltungen regeln, und daher nicht unbedingt in einer Grundordnung geregelt werden müssten. Viele Regelungen haben also keine Grundordnungsrelevanz und könnten auch in einem Kirchengesetz oder teilweise sogar untergesetzlich geregelt werden.

Die Regelungen der ersten Abschnitte in der aktuellen Grundordnung (Art. 1-63) wurden auf ihre Grundordnungsrelevanz untersucht. Grundordnungsrelevante Regelungen sind solche, die die grundlegende Struktur, Organe und Funktionen sowie zentrale Grundsätze regeln, die das Fundament unserer Landeskirche bilden. Zusätzlich kann auch eine Frage aufgrund ihrer grundsätzlichen oder politischen Bedeutung Grundordnungsrelevanz besitzen. Dass der Regelungsgehalt einer aktuellen Bestimmung in unserer Grundordnung als grundordnungsrelevant bewertet wird, heißt jedoch nicht, dass die aktuelle Regelung 1:1 in eine neue Grundordnung übernommen wird, sondern lediglich, dass der dort behandelte Aspekt in einer neuen Grundordnung zu regeln ist (aber natürlich in einer neuen Grundordnung auch anders ausgestaltet werden kann, wenn dies angemessen erscheint).

Liegt in einer Regelung kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt vor, wurde untersucht, ob bereits eine entsprechende Regelung bereits im geltenden Kirchenrecht vorhanden ist. Falls ja und inhaltlich übereinstimmend, könnte die Regelung in der Grundordnung ersatzlos gestrichen werden. Liegt noch keine entsprechende Regelung im Kirchenrecht (oder keine mit entsprechender Regelungsweite) vor, ist die Regelung aus der Grundordnung ins einfache Gesetz zu überführen.

Bei der Überführung ins einfache Gesetz ist danach zu unterscheiden, ob es bereits ein entsprechendes Gesetz gibt, in das die Regelung überführt werden kann, oder noch nicht. Liegt noch kein entsprechendes Kirchengesetz vor, ist dieses erst zu konzipieren. Die Bedeutung für den hier behandelten Themenkomplex lässt sich anhand der beiden Tabellen verdeutlichen.

In der ersten Tabelle wurde der **Abschnitt „Das Pfarramt“, Artikel 43-63 GO**, entsprechend der o. g. Schritte analysiert. Mit dem Pfarrerdienstgesetz der EKKW aus dem Jahr 1973 bzw. dem EKD-weit geltenden Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) 2012 und dem Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfdG.EKD) wurde das Pfarrdienstrecht kirchengesetzlich geregelt. Die Regelungen in der Grundordnung wurden nach Einführung dieser Gesetze nicht angepasst, auch wenn sich vieles nun doppelte.

Viele Regelungen in der aktuellen Grundordnung in diesem Abschnitt haben keinen grundordnungsrelevanten Regelungsgehalt und sind bereits entsprechend im PfdG.EKD oder AG.EKKW-PfdG.EKD geregelt. Sie können daher in der Grundordnung gestrichen werden. In den Fällen, in denen das nicht der Fall ist, gibt es bereits ein Kirchengesetz und sie können insbesondere in das AG.EKKW-PfdG.EKD überführt werden.

Ein entsprechendes Gesetz für die Änderung der Grundordnung und Überführung der Regelungen in das Kirchengesetz soll der Herbstsynode 2026 vorgelegt werden.

Das Überführen von Regelungen aus der Grundordnung in einfache Gesetze in den **Artikeln 1-42 GO** gestaltet sich jedoch schwieriger. Anders als im Abschnitt F. „Das Pfarramt“ können Regelungen aus der Grundordnung in den Abschnitten A bis E ohne Grundordnungsrelevanz zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig in einfache Gesetze überführt werden, denn es fehlen hier teilweise noch die passenden Kirchengesetze. Für diese Abschnitte ist die zukünftige Regelungsarchitektur unterhalb der GO für einfachgesetzliche oder untergesetzliche Normen erst noch zu klären. Entsprechende Überlegungen finden sich unten im Abschnitt zu den Artikeln 1-42 GO.

Ein neu zu konzipierendes „Gemeindegesezt“ (Arbeitstitel) könnte nach jetzigem Stand auch Prinzipien, Strukturmerkmale und Grundformen für Gemeinden als Körperschaften des kirchlichen Rechts enthalten. Daran arbeitet der Grundordnungsausschuss. Diese sollen im Rahmen des nächsten synodalen Studientags am 22. August 2026 vorgestellt und diskutiert werden.

Artikel 43-63 GO – Das Pfarramt

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
Artikel 43				
(1) 1 Die Vorbildung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers erfordert ein mindestens dreijähriges Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Hochschule mit wissenschaftlicher Abschlussprüfung und eine Vorbereitungszeit mit einer praktischen Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt. 2 Das Nähere regelt eine kirchliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung.	JA			
(2) Die Bischöfin oder der Bischof kann auf die Hochschulzeit ein Studium an einer ausländischen Universität anrechnen.	NEIN	JA Ausnahme vom Bestehen der Prüfungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 PfdG.EKD gem. Art. 41 Abs. 1 S. 2 GO: Anerkennung einer ausländischen Abschlussprüfung: § 2 Abs. 4 S. 2 VikarsG	In GO streichen	KEINE
(3) Die Anstellungsfähigkeit, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben ist, kann von der Bischöfin oder dem Bischof anerkannt werden.	NEIN	JA § 17 Abs. 1 PfdG.EKD	In GO streichen	KEINE
(4) Ausnahmsweise können bewährte Geistliche einer anderen evangelischen Kirche oder ordinierte Missionarinnen oder Missionare nach näherer Bestimmung des Rates der Landeskirche angestellt werden.	NEIN	JA § 16 Abs. 4 bis 6 PfdG.EKD	In GO streichen	KEINE
(5) Die Rechte des Landes Hessen nach Artikel 10 und 11 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Hessen mit dem Lande Hessen vom 18. Februar 1960 bleiben unberührt.	JA			
Artikel 44				
(1) Voraussetzung der Anstellung ist die Ordination.	JA			

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
(2) Mit der Ordination erwirbt die oder der Ordinierte die Ermächtigung zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen sowie das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht einer oder eines Geistlichen zu tragen (Rechte aus der Ordination).	JA			
Artikel 45				
Weitere Vorbedingungen der Anstellung werden durch Kirchengesetz ¹ geregelt.	JA			
Artikel 46				
Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Anstellungsfähigkeit besitzen, haben das Recht, sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.	NEIN	NEIN	Neu als Ausführungsregelung zu § 15 PfdG.EKD ins AG.EKKW-PfdG.EKD aufnehmen	<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
Artikel 47				
(1) Pfarrerinnen und Pfarrer werden grundsätzlich auf Lebenszeit angestellt.	NEIN	JA § 2 Abs. 2 S. 1 PfdG.EKD	In GO streichen	KEINE
(2) Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.	NEIN	JA § 20 Abs. 5 PfdG.EKD	In GO streichen	KEINE
Artikel 48				
(1) 1 Geistliche, die innerhalb der Landeskirche angestellt sind, stehen in der Regel zu ihr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. 2 Die nähere Regelung erfolgt durch Kirchengesetz ² .	NEIN	JA § 2 PfdG.EKD	In GO streichen	KEINE

¹ S. §§ 15 ff. PfdG.EKD, abgedruckt unter Nr. 400.

² S. PfdG.EKD, abgedruckt unter Nr. 400.

Artikel GO	GO-relevanter Regelungsgehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
(2) 1 In Ausnahmefällen kann Geistlichen ein eingeschränkter pfarramtlicher Auftrag erteilt werden, ohne dass mit ihnen ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet wird. 2 Die nähere Regelung erfolgt durch Kirchengesetz.	NEIN	JA § 111 PfdG.EKD und § 32 AG.EKKW-PfdG.EKD (Pfarrer*in im Ehrenamt)	In GO streichen	KEINE
Artikel 49				
(1) 1 Die Pfarrerrinnen und Pfarrer eines Kirchenkreises bilden den Konvent. 2 Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche und Kirchenkreispfarrerrinnen und Kirchenkreispfarrer erhalten einen Predigtauftrag und werden einem Konvent zugewiesen.	NEIN	NEIN Aber: § 26 Ab. 3 PfdG.EKD „(3) 1 Pfarrerrinnen und Pfarrer stehen als Ordinierte in einer Gemeinschaft untereinander. 2 Sie sollen bereit sein, einander in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben und anzunehmen. 3 Sie sind verpflichtet, regelmäßig am Pfarrkonvent und entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.“	Artikel 49 neu als Ausführungsvorschrift zu § 26 III PfdG.EKD ins AG.EKKW–PfdG.EKD aufnehmen	Für HS26 zu erarbeiten
(2) Die Bischöfin oder der Bischof erlässt eine Konvents- und Konferenzordnung ³ .	NEIN	NEIN s. oben für Art. 49 Abs. 1 GO		Für HS26 zu erarbeiten
Artikel 50				
1 Der Bischöfin oder dem Bischof steht die Befugnis zu, nach Anhörung des Pfarrkonvents gegen einen Geistlichen ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten. 2 Das Nähere regelt ein Kirchengesetz ⁴ .	Rolle des Lehrbeanstandungsverfahrens noch zu klären. Bis auf weiteres GO-relevant.			
2. Die Pfarrstelle				

³ Abgedruckt unter Nr. 408.

⁴ Noch nicht erlassen.

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
Artikel 51				
(1) Pfarrstellen können als Gemeindepfarrstellen, Kirchenkreispfarrstellen oder landeskirchliche Pfarrstellen in der Regel mit vollem, drei Viertel oder halbem Dienstauftrag errichtet werden.	NEIN	NEIN für Art. 51 Abs. 1-5 GO Aber: Anknüpfungspunkt ist § 5 AG.EKKW-PFDG.EDK zu § 25 Abs. 2 PfdG.EKD	Art 51 Abs. 1-5 GO in § 5 AG.EKKW-PFDG.EKD ergänzen	<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
(2) 1 Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen werden für gemeindliche und regionale Aufgaben von den Kreissynoden durch Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise errichtet; die Pfarrstellenpläne bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. 2 Landeskirchliche Pfarrstellen werden für allgemeine kirchliche Aufgaben durch die Bischöfin oder den Bischof mit Zustimmung des Rates der Landeskirche errichtet.	NEIN			<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
(3) 1 Die Landessynode legt im Haushaltsgesetz der Landeskirche (Stellenplan) die Anzahl der Soll-Pfarrstellen fest. 2 Dabei werden Pfarrstellen mit gemeindlichen, regionalen und allgemeinen kirchlichen Dienstaufträgen getrennt aufgeführt. 3 Pfarrstellen mit gemeindlichen und regionalen Dienstaufträgen werden den Kirchenkreisen als Stellenbudgets zugewiesen, deren Stellen innerhalb der Kirchenkreise durch die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise als Gemeinde- oder Kirchenkreispfarrstellen vergeben werden.	NEIN			<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen.	NEIN			<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
(5) Zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer in Dienstverhältnissen mit halbem Dienstauftrag können beauftragt werden, die mit einer Gemeindepfarrstelle verbundenen Aufgaben wahrzunehmen.	NEIN			<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
(6) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz ⁵ .	NEIN	JA	In GO streichen	KEINE
Artikel 52				

⁵ S. Besetzungs-G, abgedruckt unter Nr. 100.

Artikel GO	GO-relevanter Regelungsgehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
(1) Die Besetzung von Pfarrstellen steht vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Bischöfin oder dem Bischof zu.	JA		Text „vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen“ in GO anpassen	
(2) 1 Eine Gemeindepfarrstelle wird besetzt auf Grund einer Wahl der Kirchengemeinde, in jedem zweiten Erledigungsfall und bei Errichtung einer neuen Gemeinde stattdessen auf Beschluss der Bischöfin oder des Bischofs. 2 Der Besetzung soll in jedem Fall eine Fühlungnahme unter den Beteiligten vorausgehen.	NEIN	NEIN	In das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen überführen	<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
(3) Weitergehende Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinde bleiben unberührt.	NEIN	NEIN	In das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen überführen	<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz ⁶ .	JA			
Artikel 53				
1 Steht eine erledigte Gemeindepfarrstelle zur Besetzung an, so ist sie auszuschreiben. 2 Dies gilt nicht für Pfarrstellen in Personal Seelsorgebereichen.	NEIN	NEIN	In das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen überführen	<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
Artikel 54				
(1) Die Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Dekaninnen und Dekane werden durch die Bischöfin oder den Bischof errichtet, aufgehoben und besetzt.	JA		Mit Art. 52 Abs. 1 verbinden	
(2) Die Vorschriften der Artikel 51, 52 Absatz 2 und 53 gelten insoweit nicht.	NEIN	Entbehrlich, da keine Gemeindepfarrstelle		

⁶ S. Besetzungs-G, abgedruckt unter Nr. 100.

Artikel GO	GO-relevanter Regelungsgehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz ⁷ .	JA		Mit Art. 54 Abs. 1 zusammenführen und dann mit Art. 52 Abs. 1 verbinden	
Artikel 55				
(aufgehoben)				
Artikel 56				
Gegen ihren Willen können Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer nur auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarrkonvents, Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche sowie Kirchenkreispfarrerinnen und Kirchenkreispfarrer nach Anhörung der entsprechenden Vertretungen versetzt werden.	NEIN	JA Umfassende Regelung in §§ 79, 80 PfdG.EKD und § 26 AG.EKKW-PfdG.EKD	In GO streichen	KEINE
3. Der Wirkungskreis				
Artikel 57				
(1) 1 Pfarrerinnen und Pfarrer haben als Dienerinnen und Diener am Wort das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten sowie Unterweisung und Seelsorge auszuüben. 2 Sie sind hierbei allein durch ihr Ordinationsgelübde gebunden.	JA			
(2) Sie sind verpflichtet, die in ihrer Gemeinde hergebrachten und anerkannten gottesdienstlichen Formen und Ordnungen zu beachten.	NEIN	JA § 8 Abs. 1 AG.EKKW-PfdG.EKD	In GO streichen.	
(3) Rat und Mahnung der leitenden Geschwister sollen sie annehmen.	NEIN	NEIN (§ 26 Abs. 3 PfdG.EKD umfasst nur den Rat untereinander, aber	In GO streichen. Neu als Ausführungsvorschrift zu § 26 III PfdG.EKD	<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>

⁷ S. Propst/DekanPfarrst-G, abgedruckt unter Nr. 105.

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
		nicht von „leitenden Geschwistern“)	ins AG-EKKW-PfDG.EKD aufnehmen	
Artikel 58				
(1) Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die sie berufen sind, sind Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet.	NEIN	NEIN (Jedenfalls nicht umfassend) Nur z. T. in § 25 PfdG.EKD geregelt	Neu als Ausführungsvorschrift zu § 25 PfdG.EKD ins AG.EKKW-PfDG.EKD aufnehmen	<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
(2) Aufgaben, die über den Bereich der Gemeinde hinausgehen, können den Pfarrerinnen und Pfarrern nach Anhörung der Pröpstin oder des Propstes für den jeweiligen Kirchenkreis oder für andere Kirchenkreise durch die beteiligten Dekaninnen und Dekane und die Bischöfin oder den Bischof, für die Landeskirche durch die Bischöfin oder den Bischof übertragen werden.	NEIN	NEIN (Jedenfalls nicht umfassend) Nur z. T. in § 25 PfdG.EKD geregelt	Neu als Ausführungsvorschrift zu § 25 PfdG.EKD ins AG.EKKW-PfDG.EKD aufnehmen	<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
(3) 1 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Bischöfin oder der Bischof eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bis zur Dauer eines Jahres auf eine andere Pfarrstelle oder für eine sonstige kirchliche Tätigkeit abordnen. 2 Das Nähere, insbesondere die Art der Beteiligung der Kirchengemeinde, regelt ein Kirchengesetz ⁸ .	NEIN	NEIN Aber: Anknüpfungspunkt § 77 PfdG.EKD	Ausführungsregelung zu § 77 PfdG.EKD ins AG.EKKW-PfDG.EKD aufnehmen für Zuständigkeit der Bischöfin	<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
Artikel 59				
(1) Predigt und Sakramentsverwaltung bleiben den Geistlichen vorbehalten.	JA			
(2) Die öffentliche Verkündigung des Evangeliums wird durch den Dienst der Lektorinnen und Lektoren unterstützt.	Zu klären			
(3) In besonderen Fällen kann die kirchliche Verkündigung in Wort und Sakrament geeigneten Persönlichkeiten anvertraut werden, auch wenn sie nicht Geistliche sind.	JA			

⁸ S. § 77 PfdG.EKD, abgedruckt unter Nr. 400.

Artikel GO	GO-relevanter Regelungsgehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
(4) Das Nähere zu Absatz 2 und 3 wird durch Kirchengesetz ⁹ geregelt.	JA			
Artikel 60				
(1) 1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchengemeinde sind einander gleichgeordnet und führen die gleiche Amtsbezeichnung. 2 Eine Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern wird in räumlich abgegrenzte Pfarrbezirke geteilt.	NEIN	Satz 1: JA Satz 2: NEIN Aber: § 27 PfdG.EKD; s. auch § 8 AG.EKKW-PfdG.EKD	Art. 60 Abs. 1 S. 2 neu in § 8 AG.EKKW-PfdG.EKD aufnehmen	<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
(2) Die Teilung in Pfarrbezirke erfolgt durch Vereinbarung der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und Kirchenkreisvorstandes oder mangels solcher Vereinbarung durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes nach Anhörung der Pfarrerinnen und Pfarrer und des Kirchenvorstandes.	NEIN	NEIN Aber: § 27 PfdG.EKD; s. auch § 8 AG.EKKW-PfdG.EKD	Art. 60 Abs. 2 neu in § 8 AG.EKKW-PfdG.EKD aufnehmen	<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
(3) Ist in einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen eine zur Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag erklärt worden, so bedürfen Regelungen nach Absatz 2 der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	NEIN	NEIN Aber: § 27 PfdG.EKD; s. auch § 8 AG.EKKW-PfdG.EKD	Art. 60 Abs. 3 neu in § 8 AG.EKKW-PfdG.EKD aufnehmen	<i>Für HS26 zu erarbeiten</i>
Artikel 61				
(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden oder Pfarrbezirke sind für ihre Gemeindeglieder zuständig.	NEIN	JA § 28 PfdG.EKD; s. auch § 11 AG-EKKW-PfdG.EKD ¹⁰	In GO streichen	KEINE
(2) 1 Zur Vornahme von Amtshandlungen können Gemeindeglieder sich in begründeten Fällen auch an andere Pfarrerinnen oder Pfarrer wenden; jedoch bedarf es hierzu –	NEIN	JA § 28 PfdG.EKD; s. auch § 11 AG-EKKW-PfdG.EKD	In GO streichen	KEINE

⁹ S. Lekt-G, abgedruckt unter Nr. 490, und Prädik-G, abgedruckt unter Nr. 492.

¹⁰ Eine inhaltliche Änderung von § 11 AG.EKKW-PfdG.EKD ist im Zusammenhang mit der Kasualstrategie geplant für die Zeit nach der Herbstsynode 2026.

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschlanken der GO?	neue Regelung?
außer in Notfällen – der Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. 2 Diese soll erteilt werden, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen. 3 Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Dekanin oder der Dekan für eine endgültige Entscheidung angerufen werden.				
Artikel 62				
(aufgehoben)				
Artikel 63				
1 Die Bestimmungen über das Pfarramt gelten entsprechend für die Pfarrverwalterin und den Pfarrverwalter mit der Maßgabe, dass sie oder er nicht Inhaber einer Pfarrstelle sein kann. 2 Das Nähere regelt ein Kirchengesetz ¹¹ .	NEIN		In GO streichen (entbehrlich, da keine Pfarrverwalter mehr im aktiven Dienst)	NEIN

¹¹ -aufgehoben-

Artikel 1-42 GO

Anders als im Abschnitt F. Das Pfarramt (Art. 43-63 GO) können Regelungen aus der Grundordnung in den Abschnitten A bis E ohne Grundordnungsrelevanz zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig in einfache Gesetze überführt werden, denn es fehlen hier teilweise noch die passenden Kirchengesetze. Für diese Abschnitte ist die zukünftige Regelungsarchitektur unterhalb der GO für einfachgesetzliche oder untergesetzliche Normen erst noch zu klären:

- Für Regelungen ohne Grundordnungsrelevanz im Abschnitt A (Art. 8 bis 13 GO) haben wir noch kein „passendes“ Kirchengesetz. Die hier enthaltenen einfachgesetzlichen Regelungen – sofern sie nach Verabschiedung einer neuen Grundordnung behalten werden sollen – sind in ein **neues** Kirchengesetz – z. B. ein allgemeines „**Gemeindeggesetz**“ – zu überführen. Ein solches ist jedoch erst zu konzipieren und liegt noch nicht für die Herbstsynode 2026 vor, denn dieses wird nicht nur die überführten Regelungen aus der GO enthalten, sondern auch weitere Regelungen (z. B. voraussichtlich zur Körperschaft kirchlichen Rechts).
- Regelungen ohne Grundordnungsrelevanz in Abschnitten B bis E (Art. 14 bis 42 GO) könnten eigentlich in ein – allerdings geändertes / ergänztes – **KV-WahlG** oder die **GeschO-KV** überführt werden. Im KV-WahlG könnte z. B. zukünftig ein erster Abschnitt die Wählbarkeit und ein zweiter das Wahlverfahren regeln. Das KV-WahlG soll nach derzeitigem Stand im Jahr 2027 ohnehin überarbeitet werden. Die Regelungen ohne Grundordnungsrelevanz sollten dann im Zusammenhang mit der Überarbeitung des KV-WahlG aus der Grundordnung dorthin überführt werden, jedoch noch nicht auf der Herbstsynode 2026.
- Regelungen ohne Grundordnungsrelevanz in den Art. 35-37 GO stellen einen Grenzfall dar. Diese regeln die Aufgaben des Kirchenvorstands. Sie könnten entweder in ein „Gemeindeggesetz“ oder in ein (ebenfalls erst neu zu konzipierendes) „**Kirchenvorstandsgesetz**“, das neben den Aufgaben des Kirchenvorstands dann evtl. auch die Wählbarkeit und das Wahlverfahren für Kirchenvorstände regeln (also auch das KV-WahlG umfassen) könnte und dann drei Abschnitte (Wählbarkeit, Wahl, Aufgaben) haben würde.
- Aus Gründen der Vereinfachung und „Nutzerfreundlichkeit“ erscheint vor diesem Hintergrund jedoch die Option vorzugswürdig, alle vorstehenden Regelungen ohne Grundordnungsrelevanz in einem umfassenden „Gemeindeggesetz“ für die EKKW zu regeln, also auch ein Kirchenvorstands(-Wahl)gesetz und die GeschO-KV in ein **neu zu konzipierendes Gemeindeggesetz** zu überführen.

Daher sind die nachfolgenden Aussagen zum Handlungsbedarf beim Verschlinken der GO in dieser Übersicht (insbesondere bei der Benennung des Gesetzes, wohin eine Regelung überführt werden soll) **vorläufig** und ggf. nach Abschluss der Diskussion zur Regelungsarchitektur anzupassen.

Artikel 1-42 GO

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschlanken der GO?	neue Regelung?
I. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen				
Artikel 1				
In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen alle ihre Glieder in gemeinsamer Verantwortung und im gemeinsamen Dienst.	JA			
Artikel 2				
(1) 1 Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist Landeskirche in den Gebieten, die im Vorspruch der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel vom 1. Juni 1924 und in dem Vertrag mit der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont vom 12. Juni 1934 bezeichnet sind. 2 Im Übrigen wird der genaue Gebietsstand der Landeskirche unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen durch Kirchengesetz festgestellt.	JA			
(2) Künftige Veränderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Kirchengesetzes.	JA			
Artikel 3				
(1) 1 Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2 Als solche weiß sie sich zur Abendmahlsgemeinschaft mit den anderen Gliedkirchen verpflichtet ¹² .	JA			
(2) Sie steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen.	JA			
Artikel 4				

¹² [Vgl. Ziff. II Vereinb-KiMitglsch, abgedruckt unter Nr. 120a.](#)

Artikel GO	GO-relevanter Regelungsgehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
(1) Die Landeskirche sowie ihre Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise bestehen und ordnen sich aus eigenem Recht in der Verantwortung gegenüber dem Verkündigungsauftrag ihres Herrn.	JA			
(2) Im Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzen sie die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts.	JA			
(3) Die nach kirchlichem Recht errichteten Anstalten und Stiftungen erhalten ihre Rechtsfähigkeit in der staatlichen Rechtsordnung nach Maßgabe der staatlichen Gesetze ¹³ .	JA			
Artikel 5				
(1) 1 Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Kirchengemeinden ist. 2 Mitglied einer Kirchengemeinde ist jede getaufte evangelische Christin und jeder getaufte evangelische Christ, die oder der im Bereich der Gemeinde ihren oder seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat und nicht aus der evangelischen Kirche ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft ist.	JA	§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 KMG.EKD		
(2) Ein Kirchengesetz kann regeln, unter welchen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinschaft die Mitgliedschaft in der Landeskirche nicht ausschließt.	NEIN	§§ 1 Abs. 2 S. 2, 12 Abs. 1 KMG.EKD sowie Vereinbarung [der EKD-Gliedkirchen] über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen		
(3) Bestehen an einem Ort mehrere Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses, so steht dem Mitglied die Wahl der Gemeinde frei.	NEIN	§ 12 Abs. 2 KMG.EKD verweist hier lediglich auf das Recht der Gliedkirchen		
(4) 1 Es kann zugelassen werden, dass Gemeindemitglieder entsprechend ihrem Antrag nicht der Gemeinde ihres Wohnsitzes	NEIN	NEIN, hier wird die Kirchenmitgliedschaft in	NEIN, diese Zugehörigkeit zu einer	

¹³ S. [§ 20 Hessisches Stiftungsgesetz](#).

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
oder dauernden Aufenthaltes, sondern einer anderen Gemeinde angehören, wenn sie mit der anderen Gemeinde erkennbar verbunden sind und die Möglichkeit haben, am Leben dieser Gemeinde teilnehmen zu können. 2 Einigen sich die beteiligten Kirchenvorstände nicht darüber, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand, wenn die beiden Gemeinden im gleichen Kirchenkreis liegen; in den anderen Fällen entscheidet das Landeskirchenamt. 3 Wird die Mitgliedschaft in der anderen Gemeinde zugelassen, so endet sie mit dem Wegzug des Gemeindegliedes aus der bisherigen Wohnsitzgemeinde, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der anderen Gemeinde wird stattgegeben.		besonderen Fällen (zwischen EKD-Gliedkirchen) auf die Gemeinden in der EKKW übertragen.	anderen Gemeinde als der des Wohnsitzes ermöglicht auch Artikel G.I des GO-Entwurfes, wobei Art. 5 Abs. 4 dann als Vorlage für eine Regelung im neuen „Gemeindegesezt“ dienen kann	
(5) 1 Absatz 4 gilt auch, wenn nur die Gemeinde des Wohnsitzes oder die andere Gemeinde der Landeskirche angehört. 2 Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. ¹⁴	NEIN	§§ 1 bis 3 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen		
(6) 1 Auf die Kirchenmitgliedschaft in der anderen Gemeinde nach Absätzen 4 und 5 kann ein Gemeindeglied verzichten, mit der Folge, dass es Mitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. 2 Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht.	NEIN	§ 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen		
Artikel 6				
(1) Der Verlust der kirchlichen Mitgliedschaft tritt ein, <ul style="list-style-type: none"> a. wenn die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 weggefallen sind, 	NEIN	§ 10 KMG.EKD für Buchst. a und b.		

¹⁴ Vgl. ONr. 140, 140a: Kirchengesetz über die Zustimmung zu der gliedkirchlichen [Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen](#) vom 27. November 2008, [KABI. S. 239](#).

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
<p>b. wenn das Gemeindeglied nach Maßgabe der staatsgesetzlichen Bestimmungen¹⁵ aus der Kirche ausgetreten ist,</p> <p>c. wenn die Kirchengemeinde feststellt, dass sich das Gemeindeglied durch beharrliche Weigerung, die kirchlichen Pflichten zu erfüllen, oder durch kirchenfeindliche Betätigung von der Landeskirche geschieden hat. 2 Das Nähere regelt ein Kirchengesetz¹⁶.</p>		Keine entsprechende Regelung zur Kirchenzucht des Buchst. c. im EKD- und EKKW-Kirchenrecht		
(2) 1 Wer die kirchliche Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben b oder c verloren hat, kann wieder aufgenommen werden. 2 Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.	NEIN	Wiederaufnahme Ausgetretener gem. §§ 7, 7a KMG.EKD		
Artikel 7				
(1) Die Gemeindeglieder haben nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen teil am geistlichen Dienst der Kirche und am Leben der Kirche und Gemeinde.	JA	§ 3 Abs. 2 KMG.EKD		
(2) Die Gemeindeglieder sind dafür verantwortlich, dass die der Kirche und der Gemeinde aufgetragenen Dienste wahrgenommen werden.	NEIN	§ 4 Abs. 1 KMG.EKD		
(3) 1 Sie haben das Recht und die Pflicht, nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten in der Kirche und ihrer Gemeinde mitzuarbeiten. 2 Ämter und Dienste, die ihnen übertragen werden, sollen sie sorgfältig ausüben.	JA	§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 KMG.EKD		
(4) 1 Sie tragen durch pflichtgemäße Abgaben (zum Beispiel Kirchensteuern) zur Erfüllung der Aufgaben von Kirche und	JA	§ 4 Abs. 2 KMG.EKD		

¹⁵ S. Hessisches Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

¹⁶ Noch nicht erlassen.

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs- gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschleanken der GO?	neue Regelung?
Gemeinde bei. 2 Außerdem fördern sie die kirchliche Arbeit durch freiwillige Spenden.				
II. Abschnitt: Die Kirchengemeinde				
A. Allgemeines				
Artikel 8				
(1) Der Dienst der Verkündigung und die Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.	JA			
(2) Die Kirchengemeinde ist für die Verwirklichung christlichen Lebens verantwortlich; sie beachtet dabei die kirchlichen Ordnungen.	JA			
Artikel 9				
(1) 1 Die Kirchengemeinde umfasst einen gebietsmäßig bestimmten Kreis von Mitgliedern der Kirche. 2 Der Kreis ihrer Mitglieder kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Maßgabe eines Kirchengesetzes ¹⁷ auch nach anderen Merkmalen bestimmt werden.	JA			
(2) Die Begrenzung der Gemeinde wird durch Herkommen oder Rechtsakt bestimmt.	NEIN	NEIN	In ein neues „Gemeindegesezt“ aufnehmen	
(3) 1 Kirchengemeinden werden errichtet, verändert, aufgehoben und vereinigt nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss des Landeskirchenamtes; hiergegen kann die Entscheidung des Rates der Landeskirche beantragt werden.	JA			

¹⁷ Noch nicht erlassen.

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
2 Die Urkunde über den Beschluss des Landeskirchenamtes ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.	NEIN	NEIN	In ein neues „Gemeindegesezt“ aufnehmen	
(4) Ist im Falle von Absatz 3 vorhandenes Vermögen neu zu ordnen, findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Wenn sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, regelt das Landeskirchenamt die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung Grundstücke, Erbbaurechte oder andere dingliche Rechte der Kirchengemeinden oder ortskirchlichen Stiftungen übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses des Landeskirchenamtes vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke, Erbbaurechte oder anderen dinglichen Rechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.	NEIN	NEIN	In ein neues „Gemeindegesezt“ aufnehmen	
Artikel 10				
1 Bei Kirchengemeinden können zur kirchlichen Betreuung bestimmter Personenkreise nach Maßgabe eines Kirchengesetzes ¹⁸ Personale Seelsorgebereiche gebildet werden. 2 Artikel 9 Absatz 3 gilt entsprechend.	NEIN	NEIN	In ein neues „Gemeindegesezt“ aufnehmen	
Artikel 11				
(1) Die Kirchengemeinden tragen ebenso wie die Landeskirche und die Kirchenkreise die Bezeichnung „evangelisch“.	NEIN	NEIN	In ein neues „Gemeindegesezt“ aufnehmen	
(2) 1 Kirchengemeinden, für die die Bezeichnungen „evangelisch-reformiert“, „evangelisch-lutherisch“ oder „evangelisch-uniert“ herkömmlich und bisher in Gebrauch waren, können diese Benennung beibehalten oder auf Grund übereinstimmender	NEIN	NEIN	In ein neues „Gemeindegesezt“ aufnehmen	

¹⁸ S. PersSeelsBer-G, abgedruckt unter Nr. 85.

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
Beschlüsse von Kirchenvorstand und Gemeindeversammlung in die Bezeichnung "evangelisch" ändern. 2 Das gilt entsprechend für Kirchengemeinden, die durch Teilung neu entstehen.				
Artikel 12				
(1) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgabe in eigener Verantwortung.	JA			
(2) Mehrere Kirchengemeinden können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen Gesamt- oder Zweckverbände ¹⁹ bilden.	JA			
(3) Kirchengemeinden stehen in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises. Sie gehören einem Kooperationsraum zur gemeinsamen Gestaltung der kirchlichen Arbeit und zur pfarramtlichen Versorgung an. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.	JA			
Artikel 13				
(1) Es ist Sache der Kirchengemeinde, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeitende zu gewinnen und zuzurüsten sowie die nötigen Ämter und Dienste einzurichten.	NEIN	NEIN	In ein neues „Gemeindegesezt“ aufnehmen	
(2) Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass die notwendigen Räume und Einrichtungen, vor allem für den Gottesdienst und den Unterricht, bereitgestellt und erhalten werden.	NEIN	NEIN	In ein neues „Gemeindegesezt“ aufnehmen	
(3) 1 Die Kirchengemeinde hat die für ihren Dienst erforderlichen Mittel aufzubringen; insbesondere hat sie nach Maßgabe eines Kirchengesetzes für die Besoldung ihrer Pfarrerrinnen und Pfarrer aufzukommen. 2 Sie ist verpflichtet, zu den gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not anderer Gemeinden beizutragen.	JA			

¹⁹ [S. auch: VerbG, abgedruckt unter Nr. 80.](#)

Artikel GO	GO-relevanter Regelungsgehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
(4) 1 Die Kirchengemeinde hat ihr eigenes und das ihr anvertraute Vermögen gewissenhaft zu verwalten und bestehende Vermögensrechte zu wahren. 2 Sie kann Vermögensrechte nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes aufgeben. 3 Sie darf Vermögen und Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.	JA			
B. Der Kirchenvorstand				
1. Die Einrichtung				
Artikel 14				
(1) Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchenvorstand.	JA			
(2) 1 Der Kirchenvorstand besteht: a. aus den Pfarrerinnen und Pfarrern und Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwaltern der Gemeinde oder ihrer Stellvertretung im Pfarramt, sowie b. aus gewählten Mitgliedern. 2 Die Mitglieder nach Satz 1 können weitere Mitglieder berufen,	JA			
wobei in Kirchenvorständen mit bis zu sieben gewählten Mitgliedern drei weitere Mitglieder berufen werden dürfen und in Kirchenvorständen mit acht oder mehr gewählten Mitgliedern die Zahl der Berufenen die Hälfte der Zahl der Gewählten nicht überschreiten darf. 3 Ordinierte können dem Kirchenvorstand nicht als gewähltes oder berufenes Mitglied angehören. 4 Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchengemeinde oder den betreffenden Kirchengemeinden beschließen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer übergemeindlichen Funktion im Kirchenkreis einem Kirchenvorstand oder mehreren Kirchenvorständen als Pfarrerin oder Pfarrer der Gemeinde zugeordnet werden. 5 Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde sind auch die Pröpstinnen und Pröpste	NEIN	NEIN	In einfaches Gesetz überführen (ergänzt KV-WahlG oder „Gemeindegesezt“)	

Artikel GO	GO-relevanter Regelungsgehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
und Dekaninnen und Dekane, deren Pfarrstelle der Gemeinde zugeordnet ist.				
(2a) 1 Von den nach Absatz 2 Satz 2 berufenen Mitgliedern sollen bis zu zwei Gemeindemitglieder im Alter von vierzehn bis siebenundzwanzig Jahren berufen werden. 2 Jugendmitglieder unter achtzehn Jahren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. 3 Mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erwerben Jugendmitglieder das Stimmrecht.	JA			
(3) 1 Geistliche mit einem Predigtauftrag, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises der kirchlichen Dienste, Beauftragte für Diakonie und Kirchenälteste, sofern sie nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. 2 Dasselbe gilt für Kirchenkreispfarrerinnen und Kirchenkreispfarrer mit einem Dienstauftragsanteil in der Gemeinde. 3 Dies gilt auch für Geistliche, die nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben in der Kirchengemeinde wahrnehmen.	NEIN	NEIN	In einfaches Gesetz überführen (ergänzt KV-WahlG oder „Gemeindegesezt“)	
(4) Wird ein Pfarrerehepaar beauftragt, die mit einer Gemeindepfarrstelle in einem Kirchspiel verbundenen Aufgaben wahrzunehmen, so kann mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine von Absatz 2 abweichende Regelung über die Mitgliedschaft in den Kirchenvorständen des Kirchspiels getroffen werden.	NEIN	NEIN	In einfaches Gesetz überführen (ergänzt KV-WahlG oder „Gemeindegesezt“)	

Artikel GO	GO-relevanter Regelungsgehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
(5) 1 Langjährige verdiente gewählte und berufene Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. 2 Der Kirchenvorstand kann sie zu Sitzungen hinzuziehen; in diesem Fall haben sie beratende Stimme.	NEIN	NEIN	In einfaches Gesetz überführen (ergänzt KV-WahlG oder „Gemeindegesezt“)	
Artikel 15				
1 Die Zahl der zu wählenden Mitglieder setzt der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest. 2 Dem Kirchenvorstand gehören mindestens vier und in der Regel höchstens 15 gewählte Mitglieder an. 3 Dabei beträgt die Zahl der zu wählenden nicht theologischen Mitglieder mindestens das Doppelte der Zahl der stimmberechtigten theologischen Mitglieder des Kirchenvorstandes. 4 Nach der Wahl entscheiden die Pfarrerrinnen und Pfarrer (Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) und gewählten Mitglieder des neuen Kirchenvorstandes, ob sie weitere Mitglieder berufen.	NEIN	NEIN	In einfaches Gesetz überführen (ergänzt KV-WahlG oder „Gemeindegesezt“)	
Artikel 15a Erprobungsregelung				
1 (1) Auf der Grundlage einer von den vereinigten Kirchenvorständen zu beschließenden Satzung können für die Erfüllung der in einer neuen Kirchengemeinde wahrzunehmenden Aufgaben von den Regelungen dieses Abschnitts und anderer kirchlicher Rechtsvorschriften abweichende Strukturen, Organisations- und Arbeitsformen erprobt werden. 2 Der Kirchenvorstand ist das leitende Organ der Kirchengemeinde und tagt mindestens viermal im Jahr. 3 Hierbei soll im Kirchenvorstand die Zahl der zu wählenden nichttheologischen Mitglieder mindestens das Doppelte der theologischen Mitglieder betragen und das Verhältnis der gewählten zu den berufenen Mitgliedern gemäß Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 eingehalten werden.	JA			
(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	JA			
Artikel 16				

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
(1) Mitglied des Kirchenvorstandes soll nur werden, wer Einsicht und Erfahrung in kirchlichen Dingen besitzt und in gutem Ruf steht.	NEIN	NEIN	In einfaches Gesetz überführen (ergänzt KV-WahlG oder in „Gemeindegesezt“), wenn Regelung beibehalten werden soll, ansonsten streichen	
(2) Bei der Berufung sollen in erster Linie Gemeindeglieder berücksichtigt werden, die sich bereits in kirchlicher Arbeit bewährt haben.	NEIN	NEIN	In einfaches Gesetz überführen (ergänzt KV-WahlG oder in „Gemeindegesezt“), wenn Regelung beibehalten werden soll, ansonsten streichen	
(3) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berufung in den Kirchenvorstand ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter und eine angemessene Beteiligung junger Menschen hinzuwirken.	JA			
Artikel 17				
1 Die Wahl ist gleich, geheim und unmittelbar. 2 Sie wird durch Kirchengesezt geregelt.	JA			
Artikel 18				
(1) 1 Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Wahltag das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. 2 Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.	JA			
(2) 1 Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gelten entsprechend für die Berufung. 2 Jugendmitglieder nach Artikel 14 Absatz 2a Grundordnung können berufen werden, wenn sie am Wahltag das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.	JA			

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
Artikel 19				
(1) Wahlberechtigt und wählbar ist nicht, wer nach Feststellung des Kirchenvorstandes Wahlrecht und Wählbarkeit a. wegen schuldhafter Verletzung kirchengesetzlicher Pflichten, b. durch öffentlichen Widerspruch in Wort oder Tat zu christlichen Werten und Auftrag der Kirche oder den Grundsätzen ihrer Ordnung verwirkt hat.	JA			
(2) Die Wählbarkeit fehlt auch der oder dem, die oder der sie nach Feststellung des Kirchenvorstandes deshalb verloren hat, weil sie oder er sich dem kirchlichen Leben fernhält.	JA			
(3) Das Nähere zu Absätzen 1 und 2 wird durch Kirchengesetz ²⁰ geregelt.	JA			
(4) 1 Die Wahlberechtigten sind in eine Wählerliste einzutragen.	NEIN	JA Satz 1 entspricht § 2 Abs. 1 KV-WahIG		
2 Wer nicht in die Wählerliste eingetragen ist, kann sein Wahlrecht nicht ausüben und auch nicht gewählt werden.	NEIN	NEIN	Satz 2 in § 2 Abs. 1 KV-WahIG oder in „Gemeindegesezt“ überführen	
Artikel 20				
1 Wer gewählt oder berufen ist, kann das Amt ablehnen oder niederlegen. 2 Die Ablehnung oder Niederlegung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erklären und in das Protokoll des Kirchenvorstandes aufzunehmen.	NEIN	NEIN	In § 27 KV-WahIG (vorzugsweise als neuer erster Absatz) oder in „Gemeindegesezt“ überführen	

²⁰ [S. § 8a KV-Wahl-G, abgedruckt unter Nr. 70.](#)

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschlanken der GO?	neue Regelung?
Artikel 21				
(1) 1 Gewählte und berufene Mitglieder werden im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde eingeführt. 2 Sie legen dabei das Gelöbnis ab. 3 Auf die Frage der Pfarrerin oder des Pfarrers: “Nachdem wir das Wort der Heiligen Schrift gehört haben, frage und dieser Gemeinde: Gelobt Ihr, Euer Amt als Kirchenvorsteher dem Evangelium zu führen, die Ordnungen der Kirche zu achten dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse?” erklären sie einzeln nach namentlichem Aufruf: “Ja, ich gelobe es vor Gott.”	JA			
(2) Mit der Einführung tritt das Mitglied sein Amt an.	JA			
Artikel 22				
(1) 1 Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt sechs Jahre. 2 Sie endet mit dem Zusammentreten des neuen Kirchenvorstandes.	JA			
(2) Werden Kirchengemeinden neu gegründet, so bestimmt der Kirchenkreisvorstand für das erste Mal die Amtszeit des Kirchenvorstandes.	NEIN	NEIN	In KV-WahIG oder „Gemeindegesezt“ überführen	
Artikel 23				
Ergibt eine Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern, so ernennt der Kirchenkreisvorstand die fehlenden Mitglieder.	NEIN	NEIN	In KV-WahIG oder „Gemeindegesezt“ überführen	
Artikel 24				
(1) 1 Lehnt ein gewähltes Mitglied die Übernahme des Amtes ab oder scheidet es vorzeitig aus, so tritt von den bei der letzten Wahl vorgeschlagenen Personen diejenige an die freie Stelle, die nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenzahl	NEIN	JA Entspricht § 27 KV-WahIG	In GO streichen.	

Artikel GO	GO-relevanter Regelungsgehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
erhalten hat. 2 Ein Kirchengesetz kann das Aufrücken davon abhängig machen, dass bei der Wahl für den Vorgeschlagenen eine Mindeststimmenzahl abgegeben worden ist ²¹ .				
(2) Stehen von den zur Wahl Vorgeschlagenen keine Ersatzleute zur Verfügung, so wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied.	NEIN	NEIN	In § 27 KV-WahlG oder „Gemeindegesezt“ überführen	
(3) Wenn ein berufenes Mitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Kirchenvorstand ein anderes Mitglied berufen.	NEIN	NEIN	In § 27 KV-WahlG oder „Gemeindegesezt“ überführen	
Artikel 25				
(1) 1 Der Kirchenkreisvorstand muss auf Antrag des Kirchenvorstandes ein Mitglied des Kirchenvorstandes entlassen, wenn der Kirchenkreisvorstand feststellt, dass das Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit verloren oder trotz wiederholter Ermahnungen die Obliegenheiten seines Amtes vernachlässigt hat. 2 Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied nach Feststellung des Kirchenvorstandes nicht mehr in der Lage ist, sein Amt wahrzunehmen. 3 Zuvor muss er das Mitglied und den Kirchenvorstand hören.	JA			
(2) Gegen die Entlassung kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses das Landeskirchenamt anrufen.	NEIN	NEIN	In einfaches Gesetz überführen (ergänzt KV-WahlG oder „Gemeindegesezt“)	
(3) 1 Die Anrufung des Landeskirchenamtes hat aufschiebende Wirkung. 2 Jedoch kann das Landeskirchenamt die vorläufige Amtsenthebung aussprechen.	NEIN	NEIN	In einfaches Gesetz überführen (ergänzt KV-WahlG oder „Gemeindegesezt“)	
Artikel 26				

²¹ [S. § 25 KV-Wahl-G, abgedruckt unter Nr. 70.](#)

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschlinken der GO?	neue Regelung?
Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisvorstand unmittelbar oder durch Beauftragte wahrgenommen.	JA			
Artikel 27				
(1) 1 Der Kirchenvorstand, der beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder ihre Erfüllung verweigert, kann auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes vom Rat der Landeskirche aufgelöst werden. 2 Nach erfolgter Auflösung muss der Kirchenkreisvorstand unverzüglich eine Neuwahl ausschreiben.	JA			
(2) Der Rat der Landeskirche kann für eine solche Neuwahl bisherigen Mitgliedern die Wählbarkeit entziehen.	JA			
2. Die Geschäftsführung				
Artikel 28	<p>In den derzeitigen Beratungen des GO-Ausschusses – auch im Austausch mit dem Ämterprozess – zeichnet sich ab, dass in einer neuen GO die Pfarrperson weder Vorsitz noch stellvertretenden Vorsitz des KVs noch die Geschäftsführung wahrnehmen muss. Ebenso soll die zwingende Mitwirkung der Pfarrperson an Beschlüssen (Abs. 7) entfallen. Entsprechende Grundsätze / Eckpunkte werden dieser Synode zur Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>Sollte dieses Verständnis einer neuen Grundordnung zugrunde liegen, so wären die Absätze 1-8 zu streichen; falls nicht, wären sie aber aufgrund des fehlenden GO-relevanten Regelungsgehalts – ggf. abgeändert – in die GeschO KV oder in „Gemeindegesezt“ zu überführen.</p>			
(1) Den Vorsitz im Kirchenvorstand führt eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer, sofern nicht der Kirchenvorstand bei Beginn der Amtszeit ein gewähltes oder berufenes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden wählt.	NEIN			
(2) 1 In einer Gemeinde mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern wechselt unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 ein Vorsitz unter den Pfarrerinnen oder Pfarrern mit Beginn einer neuen	NEIN			

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
Amtszeit des Kirchenvorstandes in der Reihenfolge ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gemeinde. 2 Von der Führung des Vorsitzes kann das Landeskirchenamt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer befreien. 3 Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Personalen Seelsorgebereich verwalten, können den Vorsitz nur nach Maßgabe eines Kirchengesetzes übernehmen.				
(3) 1 Pröpstinnen und Pröpste und Dekaninnen und Dekane sind nicht verpflichtet, den Vorsitz in Kirchenvorständen zu übernehmen. 2 Dies gilt nicht für den Vorsitz in Kirchenvorständen von Filialgemeinden, die zu ihrem pfarramtlichen Bereich gehören.	NEIN			
(4) 1 Liegt der Vorsitz bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer, so wählt der Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des oder der Vorsitzenden ein gewähltes oder berufenes Mitglied als Stellvertretung. 2 Hat der Kirchenvorstand ein gewähltes oder berufenes Mitglied zum Vorsitz gewählt, liegt die Stellvertretung bei der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer; in einer Gemeinde mit mehreren Pfarrerinnen oder Pfarrern ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.	NEIN			
(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung sind die Vorschriften von Absatz 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.	NEIN			
(6) Steht wegen dauernder Verhinderung oder infolge Ausscheidens weder eine Pfarrerin noch ein Pfarrer für den Vorsitz oder die Stellvertretung zur Verfügung, so ernennt das Landeskirchenamt eine einstweilige Stellvertretung.	NEIN			
(7) Ohne Mitwirkung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers der Gemeinde oder der einstweiligen Stellvertretung kann der Kirchenvorstand nur tätig werden, wenn diese als persönlich an der Sache beteiligt bei der Beschlussfassung nicht mitwirken können oder wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.	JA/NEIN			

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschlinken der GO?	neue Regelung?
(8) Die Bestimmungen über den Vorsitz im Kirchenvorstand gelten entsprechend für die Pfarrverwalterin oder den Pfarrverwalter.	NEIN			
Artikel 28a	S. Anmerkung zu Artikel 28a.			
1 Die Führung der Geschäfte des Kirchenvorstandes obliegt der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer, in einer Gemeinde mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern der oder dem nach Artikel 28 Absatz 2 Zuständigen. 2 Der Kirchenvorstand kann die Führung der Geschäfte der oder dem gewählten Vorsitzenden mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes übertragen. 3 Die Geschäftsführung von Wirtschaftsbetrieben und sonstigen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) kann der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Landeskirchenamtes auch anderen sachkundigen Personen übertragen.	NEIN	JA für Satz 1 und 2 NEIN für Satz 3 Satz 1 entspricht § 4 Abs. 1 GeschO-KV Satz 2 entspricht § 5 Abs. 1 GeschO-KV Satz 3 ist eine Erweiterung von § 4 Abs. 10 GeschO-KV	Satz 3 ist als Erweiterung in § 4 Abs. 10 GeschO-KV – oder in „Gemeindegesezt“ zu überführen	
Artikel 29				
(1) 1 Der Kirchenvorstand soll sich zu ordentlichen Sitzungen in der Regel monatlich einmal versammeln. 2 Zu den Sitzungen beruft ihn die oder der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein. 3 Die Einberufung hat in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. 4 Die oder der Vorsitzende ist außerdem zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes beantragt. 5 Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlussfassung einverstanden sind.	NEIN	NEIN	Abs. 1 bis 7 sind Fragen der Geschäftsführung eines KV und sollten einen neuen Paragraphen vor dem § 4 GeschO-KV bilden oder in „Gemeindegesezt“) überführt werden	
(2) 1 Die Sitzungen sind nicht öffentlich; auf Beschluss des Kirchenvorstandes kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit zugelassen werden. 2 Die Sitzungen sollen mit Gebet eröffnet und geschlossen werden.	NEIN	NEIN		

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschlanken der GO?	neue Regelung?
(3) Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit über alle Gegenstände verpflichtet, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden.	NEIN	NEIN		
(4) 1 Zu Sitzungen des Kirchenvorstandes können sachkundige Personen hinzugezogen werden. 2 Wenn der Kirchenvorstand sich berät und abstimmt, nehmen die Hinzugezogenen nicht teil.	NEIN	NEIN		
(5) 1 Beschlussfähig ist der Kirchenvorstand, wenn die Hälfte seiner verfassungsmäßigen Mitglieder erschienen ist. 2 Ist dies nicht der Fall, so kann er zu einer zweiten Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. 3 Enthält die Einladung zur zweiten Sitzung einen Hinweis hierauf, so ist die Versammlung in jedem Falle beschlussfähig.	NEIN	NEIN		
(6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.	NEIN	NEIN		
(7) Wer am Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist, darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes bei der Verhandlung anwesend sein und muss sich der Stimme enthalten.	NEIN	NEIN		
(8) 1 Die Bischöfin oder der Bischof, die Pröpstinnen und Pröpste, die Dekaninnen und Dekane und die vom Landeskirchenamt entsandten Vertretungen können an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen, jederzeit das Wort erhalten und Anträge stellen. 2 Sie können die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen verlangen. 3 In besonderen Fällen können sie Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahrnehmen, wenn ein Kirchengesetz dies vorsieht oder der Kirchenvorstand einverstanden ist.	JA?			
Artikel 30				

Artikel GO	GO-relevanter Regelungsgehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
(1) 1 Der Kirchenvorstand kann für besondere Aufgaben des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Verwaltung Ausschüsse aus seinen Mitgliedern und anderen Gemeindegliedern bilden.	JA			
insbesondere für die Angelegenheiten einzelner Gebiete der Kirchengemeinde. 2 Artikel 29 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend	NEIN	NEIN	In GeschO-KV oder „Gemeindegesezt“ überführen	
(2) Entscheidungen bleiben dem Kirchenvorstand vorbehalten, soweit er diese nicht für einzelne Angelegenheiten dem Ausschuss zuweist.	NEIN	NEIN	In GeschO-KV oder „Gemeindegesezt“ überführen	
(3) 1 Sind am Betrieb von Einrichtungen einer Kirchengemeinde weitere Kirchengemeinden beteiligt, kann aus Mitgliedern der Kirchenvorstände dieser Kirchengemeinden ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet werden. 2 Dessen Zusammensetzung und Aufgaben sind in einer Vereinbarung der beteiligten Kirchengemeinden festzulegen, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. 3 Absatz 2 gilt entsprechend.	NEIN	NEIN	In GeschO-KV oder „Gemeindegesezt“ überführen	
Artikel 31				
(1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenvorstandes wird eine Niederschrift in das Verhandlungsbuch eingetragen, vorgelesen, genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben.	NEIN	Abs. 1 entspricht §§ 1, 5 Abs. 1 Ziffer 10 und 6 Ri KV-Niederschrift	In GO streichen	
(2) Auszüge aus dem Verhandlungsbuch, die das nach Artikel 28 a geschäftsführende Mitglied beglaubigt, bekunden die Beschlüsse nach außen.	NEIN	NEIN	Abs. 2 und 3 in § 6 GeschO-KV (Schriftverkehr) oder „Gemeindegesezt“ überführen	
(3) Ausfertigungen unterschreibt das nach Artikel 28 a geschäftsführende Mitglied.	NEIN	NEIN	Abs. 2 und 3 in § 6 GeschO-KV (Schriftverkehr) oder	

Artikel GO	GO-relevanter Regelungsgehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschlanken der GO?	neue Regelung?
			„Gemeindegesezt“ überführen	
Artikel 32				
(1) Mündliche und schriftliche Erklärungen, durch die für die Kirchengemeinde oder für die ortskirchlichen Stiftungen Verpflichtungen begründet oder Rechte erworben, aufgegeben, verändert oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde oder der Stellvertretung und einem Mitglied abzugeben; auf Urkunden ist das Siegel der Kirchengemeinde beizudrücken.	NEIN	Abs. 1, 1HS entspricht § 5 Abs. 1 lit a) und b) Siegel-O Abs. 1, 2HS entspricht § 6 Abs. 2 Siegel-O	Trotzdem in einfaches Gesetz überführen („Gemeindegesezt“ oder „KV-Gesezt“) überführen	
(2) Ortskirchliche Stiftungen sind die Pfarrei, der Kirchenkasten, die Küsterstelle und die Legatenkasse.	NEIN	NEIN	Ins Stiftungsgesezt überführen	
Artikel 33				
(1) 1 Sind mehrere Kirchengemeinden durch ein Pfarramt oder mehrere Pfarrämter miteinander verbunden (Kirchspiel) oder gehören sie zu derselben bürgerlichen Gemeinde, so entscheiden ihre Kirchenvorstände in gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch gemeinsamen Beschluss. 2 Dies unterbleibt, wenn ein Kirchenvorstand auf getrennter Beschlussfassung besteht. 3 Können bei getrennter Beschlussfassung der beteiligten Kirchenvorstände keine übereinstimmenden Beschlüsse erzielt werden, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes.	NEIN	NEIN	In die GeschO-KV oder „Gemeindegesezt“ überführen	
(2) Bei mehreren Kirchenvorständen wird aus dem Kreis der Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode die oder der geschäftsführende Vorsitzende gewählt.	NEIN	NEIN	In die GeschO-KV oder „Gemeindegesezt“ überführen	
(3) 1 Zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten eines Kirchspiels im Sinne des Absatzes 1 gehört die Vertretung der Pfarrei nach außen und die Verwaltung ihres Vermögens. 2 Artikel 32 Absatz 1 gilt entsprechend; auf Urkunden ist das	NEIN	NEIN	In die GeschO-KV oder „Gemeindegesezt“ überführen	

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
Siegel der Kirchengemeinde beizudrücken, in der die Pfarrstelle errichtet ist.				
(4) 1 Eine Kirchengemeinde, deren Pfarrstelle aufgehoben und bei der Pfarreivermögen vorhanden ist (Vikariatsgemeinde), verwaltet dieses selbstständig. 2 Sie wirkt bei der Verwaltung anderen Pfarreivermögens innerhalb des Kirchspiels (Absatz 3) nicht mit.	NEIN	NEIN	In die GeschO-KV oder „Gemeindegesezt“ überführen	
Artikel 34				
Im Übrigen regeln Anordnungen des Landeskirchenamtes ²² die Geschäftsführung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze.				
3. Der Wirkungskreis	Wie eingangs beschrieben, könnten die Regelungen ohne Grundordnungsrelevanz in den Art. 35-37 GO in ein „Gemeindegesezt“ oder „KV-Gesezt“ überführt werden			
Artikel 35				
1 Die Mitglieder des Kirchenvorstandes leiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern die Gemeinde.	JA			
2 Sie sollen in der Teilnahme am kirchlichen Leben, in der Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinde und in ihrer eigenen Lebensführung den Gemeindegliedern ein Vorbild sein, sie zu lebendiger und tatkräftiger Mitarbeit führen und für neue Aufgaben zurüsten.	NEIN	NEIN	Falls Regelung beibehalten werden soll, in einfaches Gesezt überführen („Gemeindegesezt“ oder „KV-Gesezt“)	
Artikel 36				
(1) Der Kirchenvorstand soll 1. über die Verkündigung in Wort und Sakrament in der Gemeinde wachen,	NEIN	NEIN	In einfaches Gesezt überführen	

²² S. GeschF-KV, abgedruckt unter Nr. 72.

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
2. für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend Sorge tragen, 3. sich der Armen, Kranken und Alten sowie der sonstigen Schutz- und Hilfsbedürftigen annehmen und die Dienste und Werke der Kirche im Bereich der Gemeinde fördern, 4. darauf achten, dass die Sonn- und Feiertage geheiligt und die gottesdienstlichen Ordnungen eingehalten werden.			(„Gemeindegesezt“ oder „KV-Gesezt“)	
(2) 1 Die Zustimmung des Kirchenvorstandes ist erforderlich, wenn die übliche Zeit des Gottesdienstes oder örtliche gottesdienstliche Einrichtungen nicht nur vorübergehend abgeändert werden sollen. 2 Für die Einführung der in Artikel 105 genannten Ordnungen gilt die dort getroffene Regelung.	NEIN	NEIN		
(3) Der Kirchenvorstand entscheidet darüber, ob die Kirche für einzelne, nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörige Handlungen zur Verfügung gestellt wird.	NEIN	NEIN		
Artikel 37				
(1) Weiterhin hat der Kirchenvorstand folgende Aufgaben: 1. 1 Er vertritt die Kirchengemeinde und die ortskirchlichen Stiftungen nach außen. 2 Artikel 33 Absatz 3 bleibt unberührt. 2. Er nimmt die der Kirchengemeinde nach Artikel 13 Absatz 4 obliegende Vermögensverwaltung wahr. 3. Er ist für die Unterhaltung und Pflege der kirchlichen Gebäude verantwortlich, unbeschadet der Baulastverpflichtung anderer. 4. Er setzt die pflichtgemäßen Abgaben fest. 5. Er beschließt über die Haushalte und stellt die Jahresabschlüsse fest.	NEIN	NEIN	In einfaches Gesezt überführen („Gemeindegesezt“ oder „KV-Gesezt“)	

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschlanken der GO?	neue Regelung?
6. 1 Er stellt die in beruflichen Dienstverhältnissen beschäftigten Mitarbeitenden der Gemeinde ein und regelt und beaufsichtigt ihre Dienstführung.				
(2) Der Kirchenvorstand kann die Verwaltung eines Friedhofs, der auf Grund Gewohnheitsrechts oder Vereinbarung in kirchlicher Verwaltung steht, auf ein Gremium übertragen, dessen Mitglieder zu gleichen Teilen vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden.	NEIN	NEIN		
Artikel 38				
Soweit das Gesetz es bestimmt, bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	JA			
C. Die Kirchenältesten				
Artikel 39				
(1) Der Kirchenvorstand kann gemeinsam mit den Kirchenältesten durch einmütigen Beschluss im kirchlichen Leben besonders bewährte Gemeindeglieder auf Dauer in das Amt der oder des Kirchenältesten berufen.	JA			
(2) In der Regel werden zwei bis sechs Kirchenälteste berufen.	NEIN	NEIN		
(3) Sind keine Kirchenältesten berufen, so hat der Kirchenvorstand dies dem Kirchenkreisvorstand unter Angabe der Gründe mitzuteilen.	NEIN	NEIN	In KV-WahlG (Kirchenälteste als Spezialfall der Berufungen) oder in „Gemeindegesezt“ überführen	
(4) Kirchenälteste können ihr Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen.	NEIN	NEIN		
(5) Für eine Abberufung gilt Artikel 25 entsprechend.	NEIN	NEIN		
Artikel 40				
Die Kirchenältesten haben die Aufgabe, die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Wahrung der kirchlichen Lebensordnung, im Gottesdienst und in der Seelsorge zu unterstützen und ihnen in	NEIN	NEIN	In KV-WahlG (Kirchenälteste als Spezialfall der	

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
ihrem geistlichen Amt durch Gebet, Trost und Mahnung beizustehen.			Berufungen) oder in „Gemeindegesezt“ überführen	
D. Der Arbeitskreis der Gemeindlichen Dienste				
Artikel 41				
(1) 1 Der Arbeitskreis der gemeindlichen Dienste soll durch gegenseitige Information, Erfahrungsaustausch und gemeinsame Beratung die Bereitschaft seiner Mitglieder zur Arbeit in der Kirche stärken und in der Vielfalt der Dienste die Einheit der Gemeinde und ihr Leben fördern. 2 Ihn bilden die Gemeindeglieder, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich besondere Dienste in der Gemeinde versehen, gemeinsam mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Gemeinde. 3 Im Zweifel entscheidet der Kirchenvorstand über die Zugehörigkeit.	NEIN	NEIN	In GO streichen	
(2) 1 Mehrere Kirchengemeinden können einen gemeinsamen Arbeitskreis kirchlicher Dienste bilden. 2 Von der Bildung eines Arbeitskreises kann abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies sinnvoll erscheinen lassen; in diesen Fällen hat der Kirchenvorstand den Kirchenkreisvorstand zu unterrichten.	NEIN	NEIN	In GO streichen	
(3) 1 Der Kirchenvorstand beruft jeweils zu Beginn seiner Amtszeit den Arbeitskreis zu einer ersten Sitzung ein. 2 Der Arbeitskreis wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. 3 Die oder der Vorsitzende soll den Arbeitskreis in der Regel zweimal im Jahr einberufen. 4 Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen.	NEIN	NEIN	In GO streichen	
(4) Der Arbeitskreis kann Anregungen und Anträge an den Kirchenvorstand richten.	NEIN	NEIN	In GO streichen	
E. Die Gemeindeversammlung				
Artikel 42				

Artikel GO	GO-relevanter Regelungs-gehalt?	Wenn kein grundordnungsrelevanter Regelungsgehalt:		
		Bereits Regelung im Kirchenrecht vorhanden?	Handlungsbedarf beim Verschanken der GO?	neue Regelung?
(1) 1 Zur Gemeindeversammlung sollen alle konfirmierten Gemeindeglieder in der Regel jährlich einmal vom Kirchenvorstand durch Abkündigung im Gottesdienst und durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise eingeladen werden. 2 Die Gemeindeversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet. 3 In ihr sollen der Kirchenvorstand und der Arbeitskreis der gemeindlichen Dienste über wichtige Vorgänge des kirchlichen Lebens berichten und Anregungen und Wünsche von Gemeindegliedern entgegennehmen.	Noch zu klären (ggf. teilweise)	NEIN	Soweit keine GO-Relevanz, in GeschO-KV oder „Gemeindegesezt“ überführen	
(2) Eine Gemeindeversammlung muss einberufen werden, wenn Gemeindeglieder in der dreifachen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes sie in gemeinsamer Eingabe begehren oder wenn die oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes es verlangt.	NEIN	NEIN	In GeschO-KV oder „Gemeindegesezt“ überführen	
(3) Eine Beschlussfassung im Fall des Artikel 11 Absatz 2 setzt voraus, dass wahlberechtigte Gemeindeglieder in mindestens der fünffachen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind; den wahlberechtigten Gemeindegliedern steht das Stimmrecht zu.	NEIN	NEIN	In GeschO-KV oder „Gemeindegesezt“ überführen	
(4) Für Absatz 2 und 3 gilt Artikel 29 Absatz 8 Satz 1 entsprechend.	NEIN	NEIN	In GeschO-KV oder „Gemeindegesezt“ überführen	

Entwurf des Allgemeinen Teils und der neuen Grundordnung

Stand: 17.03.2026

Nummerierung: AT für Allgemeinen Teil, römische Zahl für fortlaufende Nummer des Artikels des Abschnittes bzw. Unterabschnittes, arabische Zahl für Nummer des Unterabschnittes.

Präambel (bisherige Fassung)

(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.

(2) Sie tritt ein für die Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland und für die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen in der Welt.

(3) Sie ist vor allem durch das Augsburgische Bekenntnis und die von ihm aufgenommenen altkirchlichen Symbole geprägt und in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen.

(4) In dieser geschichtlich gewordenen Einheit und in Wahrnehmung des gemeinsamen Auftrages hat die Landeskirche mit ihren Gemeinden und allen ihren Gliedern die Verantwortung, das Evangelium in Wort und Sakrament, in Seelsorge, Unterweisung, Mission und Diakonie in rechter Weise auszurichten.

(5) Zur Erfüllung dieses Auftrages gibt sich die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck die folgende Ordnung:

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

Unterabschnitt AT I: Grundartikel/Einleitende Bestimmungen

Artikel AT.I.1 Auftrag und Aufbau der Kirche

(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck teilt das Evangelium mit den Menschen in der Welt.

(2) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck baut sich von den Gemeinden her auf.

(3) ¹Dass Menschen miteinander Evangelium feiern, lehren und lernen sowie im Geist der Nächstenliebe leben und ihre Zugehörigkeit zum Ausdruck bringen, konstituiert Gemeinde. ²Gemeinde ereignet sich in unterschiedlichen Sozialgestalten. ³Diese geben Menschen in vielfältiger und verbindlicher Weise Gelegenheit, Evangelium zu teilen. ⁴Jede Gemeinde tut dies im Wissen um ihre historische Gebundenheit, in Solidarität mit anderen sowie in Verantwortung für künftige Generationen.

Artikel AT.I.2 Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

¹Die Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck umfasst die Gebiete, die im Vorspruch der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel vom 1. Juni 1924 und in dem Vertrag mit der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont vom 12. Juni 1934 bezeichnet sind.

²Im Übrigen wird der genaue Gebietsstand der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen durch Kirchengesetz festgestellt.

³Künftige Veränderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Kirchengesetzes.

Artikel AT.I.3 Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen

- (1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Sie steht in Kirchengemeinschaft mit den anderen Gliedkirchen und allen Kirchen, die die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) unterzeichnet haben.
- (3) Sie steht in der Gemeinschaft der Ökumene und gehört zum Ökumenischen Rat der Kirchen.
- (4) Die Kirche weiß sich mit dem Volk Israel verbunden im Glauben an den einen Gott. ²Deshalb bekennt die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck die bleibende Erwählung Israels als Volk Gottes und weiß sich verpflichtet, jeglicher Art von Antijudaismus und Antisemitismus entgegenzutreten.
- (5) ¹Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist offen für den Dialog mit anderen Religionen und mit Weltanschauungen. ²Dabei strebt sie interreligiöse Verständigung, kritische Auseinandersetzung und gemeinsame Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen an.

Artikel AT.I.4 Beziehung zu Staat und Gesellschaft

¹Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck beteiligt sich an der Verwirklichung des Gemeinwohls. ²Sie erkennt die freiheitlich-demokratische Grundordnung als Voraussetzung für ein gerechtes, friedliches und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben in einer offenen und solidarischen Gesellschaft an.

Unterabschnitt AT II: Die Mitglieder der Kirche

Artikel AT.II.1 Mitgliedschaft

¹Kirchenmitglieder sind die getauften evangelischen Christinnen und Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der EKKW haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder ihre Mitgliedschaft nach geltendem Recht aufgegeben oder verloren haben. ²Jedes Kirchenmitglied gehört einer verfassten Gemeinde an.

Artikel AT.II.2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Kirchenmitglieder haben nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen teil am geistlichen Dienst der Kirche sowie am Leben der Kirche und Gemeinde.
- (2) ¹Die Kirchenmitglieder arbeiten nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten in der Kirche und ihrer Gemeinde mit. ²Sie nehmen an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.
- (3) Sie ermöglichen durch pflichtgemäße Abgaben die Erfüllung der Aufgabe von Kirche und Gemeinde und fördern die kirchliche Arbeit durch freiwillige Spenden.

Artikel AT.II.3 Kirchenmitgliedschaftsrecht

1Es gilt das Kirchenmitgliedschaftsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2Weiteres wird durch Kirchengesetz geregelt.

Unterabschnitt AT.III: Ämter und Dienste

Artikel AT.III.1. Dienst und Verkündigung

(1) Aufgrund ihrer Taufe sind alle Mitglieder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck berufen, den Auftrag der Kirche in gemeinsamer Verantwortung und gemeinsamem Dienst wahrzunehmen.

(2) 1Dienste können als ehrenamtliche und berufliche Mitarbeit ausgestaltet werden. 2Sie sind gleichwertig und aufeinander bezogen.

(3) Der Verkündigungsdienst wird wahrgenommen im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und durch vielfältige Dienste in der Gemeinde und für die Welt, insbesondere in der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildung und der Diakonie.

Artikel AT.III.2 Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

(1) Die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament setzt eine ordnungsgemäße Berufung voraus (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch die Ordination zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen. 2Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung dieses Amtes unabhängig.

(3) Weitere Berufungen durch Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden durch Kirchengesetz geregelt.

(4) 1Die Bischöfin oder der Bischof kann ein Lehrbeanstandungsverfahren einleiten. 2Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel AT.III.3 Leitung in der Kirche

(1) Alle Leitung in der Kirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarerer Einheit.

(2) Das ordinierte Amt und die Vorstände verfasster Gemeinden sowie die synodalen Organe tragen auf allen Ebenen in ihrem Miteinander und Gegenüber die Verantwortung für Leben und Dienst der Kirche.

(3) Leitung in der Kirche geschieht zugleich in Verantwortung für die jeweilige Körperschaft, die Einheit der Kirche und zukünftige Generationen.

Artikel AT.III.4. Pfarrdienst

(1) Im Pfarrdienst sind Aufgaben der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament sowie der Leitung in rechtlicher Gestalt vereinigt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche.

(3) ¹In den Pfarrdienst kann nur berufen werden, wer die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung absolviert hat. ²Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel AT.III.5. Grundsätze bei der Besetzung von Gremien

(1) Bei der Besetzung von Gremien ist auf Vielfalt, insbesondere auf ein angemessenes Verhältnis der Geschlechter und der Altersgruppen hinzuwirken.

(2) ¹Neu gewählte und berufene Mitglieder des Vorstandes einer verfassten Gemeinde, einer Kreissynode und der Landessynode legen nach namentlichem Aufruf ein Gelöbnis ab. ²Auf die Frage des jeweils vorsitzenden Mitglieds

„Gelobt Ihr vor Gott, Euer Amt gemäß dem Evangelium zu führen, die Ordnungen der Kirche zu achten und in Treue zum Bekenntnis der Kirche danach zu trachten, dass unsere Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe Christi erhalten bleibe und darin wachse?“

erklären sie: „Ja, ich gelobe es vor Gott.“

(3) ¹Dieses Gelöbnis schließt die Bindung an andere Aufträge und Weisungen aus. ²Die Verweigerung des Gelöbnisses gilt als Verweigerung des Amtes.

(4) Die Vorsitzenden des Vorstandes einer verfassten Gemeinde, die Vorsitzenden einer Kreissynode und der oder die Präses der Landessynode sowie die jeweilige Stellvertretung im Vorsitz bleiben im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wurde.

Artikel AT.III.6. Ämterzeitbegrenzung [Beratung noch nicht abgeschlossen]

Unterabschnitt AT IV: Organisationsstruktur

Artikel AT.IV.1 Organisationsstruktur

(1) ¹Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, ihre Kirchenkreise und verfassten Gemeinden sind kirchliche Körperschaften. ²Sie erfüllen ihre Aufgaben selbstständig innerhalb der kirchlichen Ordnung und arbeiten zusammen. ³Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Kirchenkreise beraten und unterstützen die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften, visitieren sie und führen Aufsicht über sie.

(2) ¹Die Kirchenkreise und die verfassten Gemeinden können Verbände bilden. ²Näheres wird durch ein Kirchengesetz geregelt. ³Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind in der staatlichen Rechtsordnung Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die nach kirchlichem Recht errichteten Anstalten und Stiftungen erhalten ihre Rechtsfähigkeit nach Maßgabe der staatlichen Gesetze.

(4) ¹Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, ihre Kirchenkreise und verfassten Gemeinden erfüllen ihren Auftrag auch durch besondere Werke, Dienste und Einrichtungen. ²In diesem Rahmen tragen die Werke, Dienste und Einrichtungen für ihren besonderen Arbeitsbereich

die Verantwortung nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. ³Rechtlich selbständige Einrichtungen können der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zugeordnet werden.

Synopse und Meta-Text zum Normentwurf

Abkürzungen: AT (Allgemeiner Teil), GO (Grundordnung), GOA (Grundordnungsausschuss), KMG.EKD (Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD vom 10. November 1976), PfdG.EKD (Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010).

Nummerierung der Artikel: AT für Allgemeinen Teil, römische Zahl für fortlaufende Nummer des Unterabschnittes, arabische Zahl für Nummer des Artikels des Unterabschnittes.

GO EKKW	Normentwurf neue GO	Erläuterung
	Präambel	
	<p><i>(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.</i></p> <p><i>(2) Sie tritt ein für die Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland und für die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen in der Welt.</i></p> <p><i>(3) Sie ist vor allem durch das Augsburgische Bekenntnis und die von ihm aufgenommenen altkirchlichen Symbole geprägt und in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen.</i></p> <p><i>(4) In dieser geschichtlich gewordenen Einheit und in Wahrnehmung des gemeinsamen Auftrages hat die Landeskirche mit ihren Gemeinden und allen ihren Gliedern die Verantwortung, das Evangelium in Wort und Sakrament, in Seelsorge, Unterweisung, Mission und Diakonie in rechter Weise auszurichten.</i></p> <p><i>(5) Zur Erfüllung dieses Auftrages gibt sich die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck die folgende Ordnung:</i></p>	<p>Bisherige Fassung, noch nicht vom GOA überarbeitet. Die Präambel wird erst ganz am Ende der Beratungen des Grundordnungsausschusses im Lichte eines vollständigen Normentwurfs einer neuen Grundordnung überarbeitet.</p>
	<u>Abschnitt 1: Allgemeiner Teil (AT)</u>	Die Detailtiefe der bisherigen GO wurde im Entwurf des Allgemeinen Teils der neuen GO

GO EKKW	Normentwurf neue GO	Erläuterung
		zusammengefasst. Der Allgemeine Teil wurde in vier Unterabschnitte geteilt. Dieser Aufteilung liegt der Gedanke zugrunde, den Allgemeinen Teil vom „Teilen des Evangeliums mit den Menschen“ zu den „Mitgliedern“ über „Ämter“ zur „Organisationsstruktur“ aufzubauen.
	<u>Unterabschnitt AT.I: Grundartikel / Einleitende Bestimmungen</u>	
	Artikel AT.I.1 Auftrag und Aufbau der Kirche	Dieser Artikel dient der Verbindung zwischen der noch zu beratenden Präambel der neuen GO und dem Allgemeinen Teil (AT).
	(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck teilt das Evangelium mit den Menschen in der Welt.	Neue Regelung. Auftrag der Kirche aus dem Verständigungsprozess der EKKW.
	(2) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck baut sich von den Gemeinden her auf.	Neue Regelung. Grundlage der neuen GO ist der funktionale Gemeindebegriff (dazu Abs. 3).
	(3) ¹ Dass Menschen miteinander Evangelium feiern, lehren und lernen sowie im Geist der Nächstenliebe leben und ihre Zugehörigkeit zum Ausdruck bringen, konstituiert Gemeinde. ² Gemeinde ereignet sich in unterschiedlichen Sozialgestalten. ³ Diese geben Menschen in vielfältiger und verbindlicher Weise Gelegenheit, Evangelium zu teilen. ⁴ Jede Gemeinde tut dies im Wissen um ihre historische Gebundenheit, in Solidarität mit anderen sowie in Verantwortung für künftige Generationen.	Neue Regelung. Funktionaler Gemeindebegriff entsprechend des Beschlusses der 14. Landessynode (fünfte Tagung, Frühjahr 2024).
	Artikel AT.I.2 Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	Die EKKW ist eine Gebietskörperschaft. Dies kommt durch die Aufzählung in der Verfassung der EvLKHes-Cas aus 1924 und dem Vereinigungsvertrag aus 1934 zum Ausdruck. Der Verweis der bisherigen GO wurde deshalb übernommen.

GO EKKW	Normentwurf neue GO	Erläuterung
<p><u>Artikel 2</u> (1) 1Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist Landeskirche in den Gebieten, die im Vorspruch der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel vom 1. Juni 1924 und in dem Vertrag mit der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont vom 12. Juni 1934 bezeichnet sind. 2Im Übrigen wird der genaue Gebietsstand der Landeskirche unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen durch Kirchengesetz festgestellt. (2) Künftige Veränderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Kirchengesetzes.</p>	<p>1Die Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck umfasst die Gebiete, die im Vorspruch der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel vom 1. Juni 1924 und in dem Vertrag mit der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont vom 12. Juni 1934 bezeichnet sind. 2Im Übrigen wird der genaue Gebietsstand der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen durch Kirchengesetz festgestellt. 3Künftige Veränderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Kirchengesetzes.</p>	<p>Der bisherige Art. 2 Abs. 1 wurde sprachlich überarbeitet, aber inhaltlich unverändert in den Normentwurf übernommen. Aus Gründen der Stringenz spricht der AT immer von der EKKW und differenziert erst in einem gesonderten Abschnitt die Ebene der Landeskirche, weshalb sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Der bisherige Art. 2 Abs. 2 wurde sprachlich als Satz 3 des neuen Art. AT.I.2 übernommen.</p>
	<p>Artikel AT.I.3 Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen</p>	<p>Der bisherige Art. 3 wurde vor dem Hintergrund der seit 1967 erfolgten Entwicklung überarbeitet und ergänzt.</p>
<p><u>Artikel 3</u> (1) 1Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2Als solche weiß sie sich zur Abendmahlsgemeinschaft mit den anderen Gliedkirchen verpflichtet.</p>	<p>(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. (2) Sie steht in Kirchengemeinschaft mit den anderen Gliedkirchen und allen Kirchen, die die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) unterzeichnet haben.</p>	<p>Die Regelung zur Beziehung zur EKD und ihren Gliedkirchen im bisherigen Art. 3 Abs. 1 wurde inhaltlich überarbeitet. Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie meint Kanzel-, Abendmahls- und Taufgemeinschaft. Diese besteht nicht nur zu den Gliedkirchen der EKD, sondern zu allen Kirchen, die sich der Leuenberger Konkordie aus 1973 angeschlossen haben. Diese Kirchen sind heute in der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa zusammengeschlossen.</p>
<p><u>Artikel 3</u> (2) Sie steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen.</p>	<p>(3) Sie steht in der Gemeinschaft der Ökumene und gehört zum Ökumenischen Rat der Kirchen.</p>	<p>Der bisherige Art. 3 Abs. 2 wurde überarbeitet. Die röm-kath. Kirche ist nicht Vollmitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen. Diesem Umstand wird der Text gerecht, indem der erste Halbsatz um „steht in der Gemeinschaft der Ökumene“ ergänzt wird.</p>
	<p>(4) 1Die Kirche weiß sich mit dem Volk Israel verbunden im Glauben an den einen Gott. 2Deshalb</p>	<p>Neue Regelung. Das Ende von Satz 2 ist ein Zitat aus der Synodalerklärung (2021, Rn. 56-57 = S. 15</p>

GO EKKW	Normentwurf neue GO	Erläuterung
	<p>bekannt die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck die bleibende Erwählung Israels als Volk Gottes und weiß sich verpflichtet, jeglicher Art von Antijudaismus und Antisemitismus entgegenzutreten.</p>	<p>im konsolidierten Dokument „... und Gott gemeinsam zu dienen“).</p>
	<p>(5) ¹Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist offen für den Dialog mit anderen Religionen und mit Weltanschauungen. ²Dabei strebt sie interreligiöse Verständigung, kritische Auseinandersetzung und gemeinsame Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen an.</p>	<p>Neue Regelung. Seit 1967 hat sich die Religionszugehörigkeit der Gesellschaft in Deutschland durch Einwanderung und Säkularisierung gewandelt. Dem trägt dieser Absatz Rechnung.</p>
	<p>Artikel AT.I.4 Beziehung zu Staat und Gesellschaft</p>	
	<p>¹Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck beteiligt sich an der Verwirklichung des Gemeinwohls. ²Sie erkennt die freiheitlich-demokratische Grundordnung als Voraussetzung für ein gerechtes, friedliches und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben in einer offenen und solidarischen Gesellschaft an.</p>	<p>Neue Regelung. Die bisherige GO verweist in Art. 4 Abs. 2 u. 3 sowie Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) zwar auf die staatliche Rechtsordnung, eine allgemeine Beschreibung der Beziehung der EKKW zum Staat und allgemein zur Gesellschaft sowie zur Gemeinwohlorientierung fehlte bislang.</p>
	<p><u>Unterabschnitt AT II: Die Mitglieder der Kirche</u></p>	<p>Die Regelungen der Art. 5, 6 und 7 der bisherigen GO wurden in einen eigenen Abschnitt verschoben und stark komprimiert, da 1976 das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD (KMG.EKD) erlassen wurde, das die bisherigen Artikel der GO überformt.</p>
	<p>Artikel AT.II.1 Mitgliedschaft</p>	
<p><u>Artikel 5</u> (1) ¹Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Kirchengemeinden ist. ²Mitglied einer Kirchengemeinde ist jede getaufte evangelische Christin und jeder getaufte evangelische Christ, die oder der im Bereich der Gemeinde ihren oder</p>	<p>¹Kirchenmitglieder sind die getauften evangelischen Christinnen und Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der EKKW haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder ihre Mitgliedschaft nach geltendem Recht aufgegeben oder verloren haben.</p>	<p>Übernahme des § 1 Abs. 1 KMG.EKD mit Anpassungen; § 1 Abs. 1 KMG.EKD: „(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland</p>

GO EKKW	Normentwurf neue GO	Erläuterung
seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat und nicht aus der evangelischen Kirche ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft ist.	2Jedes Kirchenmitglied gehört einer verfassten Gemeinde an.	haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.“
	Artikel AT.II.2 Rechte und Pflichten	Dieser Artikel dient der Verdeutlichung von Mitwirkung und Teilhabe der Kirchenmitglieder von deren Mitgliedschaft als Rechtsverhältnis her.
<u>Artikel 7</u> (1) Die Gemeindeglieder haben nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen teil am geistlichen Dienst der Kirche und am Leben der Kirche und Gemeinde.	(1) Die Kirchenmitglieder haben nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen teil am geistlichen Dienst der Kirche sowie am Leben der Kirche und Gemeinde.	Übernahme des bisherigen Art. 7 Abs. 1 GO.
<u>Artikel 7</u> (3) 1Sie haben das Recht und die Pflicht, nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten in der Kirche und ihrer Gemeinde mitzuarbeiten. 2Ämter und Dienste, die ihnen übertragen werden, sollen sie sorgfältig ausüben.	(2) 1Die Kirchenmitglieder arbeiten nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten in der Kirche und ihrer Gemeinde mit. 2Sie nehmen an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.	Satz 1 übernimmt in sprachlich angepasster Form die Regelung des Art. 7 Abs. 3 S. 1 GO. Satz 2 passt die Regelung des Art. 7 Abs. 3 S. 2 GO an § 3 Abs. 2 KMG.EKD an. Die Besetzung der Ämter und die Bildung kirchlicher Organe werden an späterer Stelle geregelt.
<u>Artikel 7</u> (4) 1Sie tragen durch pflichtgemäße Abgaben (zum Beispiel Kirchensteuern) zur Erfüllung der Aufgaben von Kirche und Gemeinde bei. 2Außerdem fördern sie die kirchliche Arbeit durch freiwillige Spenden.	(3) Sie ermöglichen durch pflichtgemäße Abgaben die Erfüllung der Aufgabe von Kirche und Gemeinde und fördern die kirchliche Arbeit durch freiwillige Spenden.	Hier erfolgte eine sprachliche Anpassung des Art. 7 Abs. 4 GO sowie eine Zusammenfassung dessen zwei Sätze.
	Artikel AT.II.3 Kirchenmitgliedschaftsrecht	Auf weitere Regelungen wird in diesem Unterabschnitt durch den Verweis auf das Kirchenmitgliedschaftsrecht der EKD verzichtet.
	1Es gilt das Kirchenmitgliedschaftsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2Weiteres wird durch Kirchengesetz geregelt.	Im KMG.EKD finden sich Detailregelungen zum Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft sowie zur Wiederaufnahme Ausgetretener.
	<u>Unterabschnitt AT.III: Ämter und Dienste</u>	Durch diesen Unterabschnitt erfolgt eine allgemeine Regelung von Ämtern und Diensten.

GO EKKW	Normentwurf neue GO	Erläuterung
	Artikel AT.III.1 Dienst und Verkündigung	
<p><u>Artikel 1</u> In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen alle ihre Glieder in gemeinsamer Verantwortung und im gemeinsamen Dienst.</p> <p><u>Artikel 7</u> (1) Die Gemeindeglieder haben nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen teil am geistlichen Dienst der Kirche und am Leben der Kirche und Gemeinde.</p>	(1) Aufgrund ihrer Taufe sind alle Mitglieder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck berufen, den Auftrag der Kirche in gemeinsamer Verantwortung und gemeinsamem Dienst wahrzunehmen.	Hier wurde Art. 1 der bisherigen GO als Beginn des Unterabschnittes Ämter und Dienste übernommen sowie sprachlich eine Verbindung zum Unterabschnitt über die Kirchenmitgliedschaft hergestellt. Zudem verweist die Formulierung „Auftrag der Kirche“ auf Artikel AT.I.1 Abs. 1 des Normentwurfes (Evangelium teilen).
	(2) ¹ Dienste können als ehrenamtliche und berufliche Mitarbeit ausgestaltet werden. ² Sie sind gleichwertig und aufeinander bezogen.	Neue Regelung. Einer Differenzierung zwischen ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeit folgt der Hinweis auf die Gemeinschaft der Dienste.
	(3) Der Verkündigungsdienst wird wahrgenommen im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und durch vielfältige Dienste in der Gemeinde und für die Welt, insbesondere in der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildung und der Diakonie.	Neue Regelung. Differenzierung verschiedener Dienste und Nennung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung als ein Dienst, der im nächsten Artikel näher beschrieben wird.
	Artikel AT.III.2 Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung	Hier und im Artikel AT.III.4 erfolgte die Zusammenfassung der Art. 43 bis 63 GO.
<p><u>Artikel 44</u> (1) Voraussetzung der Anstellung ist die Ordination. (2) Mit der Ordination erwirbt die oder der Ordinierte die Ermächtigung zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen sowie das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht einer oder eines Geistlichen zu tragen (Rechte aus der Ordination).</p>	(1) Die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament setzt eine ordnungsgemäße Berufung voraus (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).	Hier wird im Klammerzusatz das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung legal definiert. Der Wortlaut ist an § 1 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 PfdG.EKD angelehnt.

GO EKKW	Normentwurf neue GO	Erläuterung
<p><u>Artikel 57</u> (1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer haben als Dienerinnen und Diener am Wort das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten sowie Unterweisung und Seelsorge auszuüben. ²Sie sind hierbei allein durch ihr Ordinationsgelübde gebunden.</p>	<p>(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch die Ordination zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen. ²Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung dieses Amtes unabhängig.</p>	<p>Anlehnung des Satzes 1 an § 1 Abs. 1 S. 3, § 3 und § 4 des PfdG.EKD sowie Zusammenfassung dieser Regelungen. Anlehnung des Satzes 2 an § 4 Abs. 4, § 24 und die folgenden Paragraphen des PfdG.EKD sowie Zusammenfassung dieser Regelungen.</p>
<p><u>Artikel 59</u> (1) Predigt und Sakramentsverwaltung bleiben den Geistlichen vorbehalten. (2) Die öffentliche Verkündigung des Evangeliums wird durch den Dienst der Lektorinnen und Lektoren unterstützt. (3) In besonderen Fällen kann die kirchliche Verkündigung in Wort und Sakrament geeigneten Persönlichkeiten anvertraut werden, auch wenn sie nicht Geistliche sind. (4) Das Nähere zu Absatz 2 und 3 wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(3) Weitere Berufungen durch Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>Hier wurden die Regelungen des bisherigen Art. 59 GO zusammengefasst. Die Differenzierung zwischen den verschiedenen Diensten von Prädikantinnen und Prädikanten, Diakoninnen und Diakonen sowie Lektorinnen und Lektoren sowie weiteren Berufsgruppen erfolgt durch bestehende Kirchengesetze.</p>
<p><u>Artikel 50</u> ¹Der Bischöfin oder dem Bischof steht die Befugnis zu, nach Anhörung des Pfarrkonvents gegen einen Geistlichen ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten. ²Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p>	<p>(4) ¹Die Bischöfin oder der Bischof kann ein Lehrbeanstandungsverfahren einleiten. ²Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p>	<p>Durch diesen Absatz findet eine Verbindung zu § 45 PfdG.EKD statt. Das Lehrbeanstandungsverfahren wird entsprechend § 8 PrädikantenG, § 7 Abs. 2 DiakonenG, § 5 LektorenG auf alle Personen, die mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt sind (Abs. 3), erweitert.</p>
	<p>Artikel AT.III.3 Leitung in der Kirche</p>	<p>In diesem Artikel wurden Leitungsprinzipien für die Landeskirche der bisherigen GO auf alle drei Ebenen verallgemeinert.</p>
<p><u>Artikel 89</u> (2) Die Landeskirche wird geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit geleitet und verwaltet durch die Landessynode, die Bischöfin oder den Bischof,</p>	<p>(1) Alle Leitung in der Kirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.</p>	<p>Dieses Leitungsdogma entspricht mittlerweile dem Grundbestand aller kirchlichen Verfassungen.</p>

GO EKKW	Normentwurf neue GO	Erläuterung
die Pröpstinnen und Pröpste, den Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt.		Die Regelung der Organe findet in den jeweiligen Abschnitten für die kirchlichen Ebenen statt.
<u>Artikel 89</u> (1) Landessynode und Bischöfin oder Bischof tragen in ihrem Miteinander und Gegenüber die oberste Verantwortung für Leben und Dienst der Landeskirche.	(2) Das ordinierte Amt und die Vorstände verfassender Gemeinden sowie die synodalen Organe tragen auf allen Ebenen in ihrem Miteinander und Gegenüber die Verantwortung für Leben und Dienst der Kirche.	Die Formel „Miteinander und Gegenüber“, die bislang nur für die Landeskirche explizit geregelt war, wird nun auf alle Ebenen verallgemeinert.
	(3) Leitung in der Kirche geschieht zugleich in Verantwortung für die jeweilige Körperschaft, die Einheit der Kirche und zukünftige Generationen.	Neue Regelung. Diese verdeutlicht die Verantwortung von Leitung für die Gemeinschaft aller drei Ebenen in der Kirche und zukünftige Generationen und knüpft damit an den funktionalen Gemeindebegriff (AT.I.1 Abs. 3) an.
	Artikel AT.III.4. Pfarrdienst	Hier und im Artikel AT.III.2 erfolgte die Zusammenfassung der Art. 43 bis 63 GO. Detaillierte Regelungen zum Pfarrdienst enthält das Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) sowie das Ausführungsgesetz der EKKW.
<u>Artikel 57</u> (1) ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer haben als Dienerinnen und Diener am Wort das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten sowie Unterweisung und Seelsorge auszuüben. ² Sie sind hierbei allein durch ihr Ordinationsgelübde gebunden.	(1) Im Pfarrdienst sind Aufgaben der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament sowie der Leitung in rechtlicher Gestalt vereinigt.	Die Regelung des Art. 57 Abs. 1 wurde zusammengefasst und mit dem Gedanken des Artikels AT.III.3 (Leitung in der Kirche) verbunden.
	(2) Pfarrerinnen und Pfarrer tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche.	Neue Regelung. Hier erfolgt eine Verbindung zu Artikel AT.III.3
<u>Artikel 43</u> (1) ¹ Die Vorbildung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers erfordert ein mindestens dreijähriges Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Hochschule mit wissenschaftlicher Abschlussprüfung und eine Vorbereitungszeit mit einer	(3) ¹ In den Pfarrdienst kann nur berufen werden, wer die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung absolviert hat. ² Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.	Die bisherige Regelung wurde verallgemeinert, um zukünftige Entwicklungen des Pfarrdienstes durch Kirchengesetz zu ermöglichen.

GO EKKW	Normentwurf neue GO	Erläuterung
<p>praktischen Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt. ²Das Nähere regelt eine kirchliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung.</p>		
	<p>Artikel AT.III.5. Grundsätze bei der Besetzung von Gremien</p>	<p>In diesem Artikel wurden Grundsätze, die jeweils bei der Besetzung von Gremien der Gemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche gelten, zur Vermeidung von Wiederholungen zusammengefasst.</p>
<p><u>Artikel 16</u> (3) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berufung in den Kirchenvorstand ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter und eine angemessene Beteiligung junger Menschen hinzuwirken. <i>Siehe auch die entsprechenden Regelungen für die Kreissynode, den Kirchenkreisvorstand, Landessynode, Rat der Landeskirche, das Landeskirchenamt sowie das Landeskirchengericht.¹</i></p>	<p>(1) Bei der Besetzung von Gremien ist auf Vielfalt, insbesondere auf ein angemessenes Verhältnis der Geschlechter und der Altersgruppen hinzuwirken.</p>	<p>Hier wurden Regelungen der bisherigen GO zum angemessenen Verhältnis der Geschlechter und zur Beteiligung der Altersgruppen zusammengefasst.</p>
<p><u>Artikel 21</u> (1) ¹Gewählte und berufene Mitglieder werden im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde eingeführt.</p>	<p>(2) ¹Neu gewählte und berufene Mitglieder des Vorstandes einer verfassten Gemeinde, einer Kreissynode und der Landessynode legen nach</p>	<p>Hier wurden die drei Gelöbnisformeln der bisherigen GO zu einer Gelöbnisformel zusammengeführt. Zudem wurde die Möglichkeit für</p>

¹ Artikel 65 (3) ¹Die nach Absatz 2 zu wählenden Laienmitglieder werden aus kirchlich erfahrenen Mitgliedern der Kirchengemeinden gewählt. ²Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 Absätze 1 und 2 entsprechend. ³Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berufung in die Kreissynode ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.

Artikel 75 (1) ¹Der Kirchenkreisvorstand setzt sich zusammen aus mindestens fünf und höchstens achtzehn Mitgliedern, zu denen alle Dekaninnen und Dekane des Kirchenkreises und die oder der Vorsitzende der Kreissynode gehören. ²Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Laien sein. ³Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. ⁴Bei der Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstands ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.

Artikel 91 (6) Bei der Wahl und Berufung der Landessynodalen ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.

Artikel 108 ¹Die Landessynode kann für besondere Aufgaben ständige Ausschüsse aus ihrer Mitte wählen. ²Bei der Besetzung der ständigen Ausschüsse ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.

Artikel 128 (2) ¹Mitglieder von Amts wegen sind die Bischöfin oder der Bischof als vorsitzendes Mitglied, die beiden ständigen Stellvertretungen, die Pröpstinnen und Pröpste und der Synodalvorstand. ²Acht weitere Mitglieder werden von der Synode aus der Reihe der ordentlichen Synodalen entsandt, und zwar sechs Laien und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer; darunter muss sich eine Vertreterin oder ein Vertreter der diakonisch-missionarischen Arbeit befinden, soweit eine solche oder ein solcher nicht schon von Amts wegen dem Rat angehört. ³Bei der Zusammensetzung des Rates ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.

Artikel 129 (2) ¹Der Rat der Landeskirche kann für besondere Angelegenheiten ständige Ausschüsse aus Mitgliedern der Landeskirche bilden. ²Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.

Artikel 135 (2) ¹Die Prälatin oder der Prälat und die anderen theologischen Mitglieder müssen ordiniert sein und einen Predigtauftrag erhalten. ²Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die anderen juristischen Mitglieder müssen die Befähigung für das Richteramt besitzen. ³Andere Mitglieder sollen eine gleichwertige Ausbildung haben. ⁴Die Mitglieder müssen in kirchlicher Haltung bewährt sein. ⁵Bei der Zusammensetzung des Landeskirchenamtes ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.

Artikel 144 (5) Bei der Besetzung des Gerichts ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.

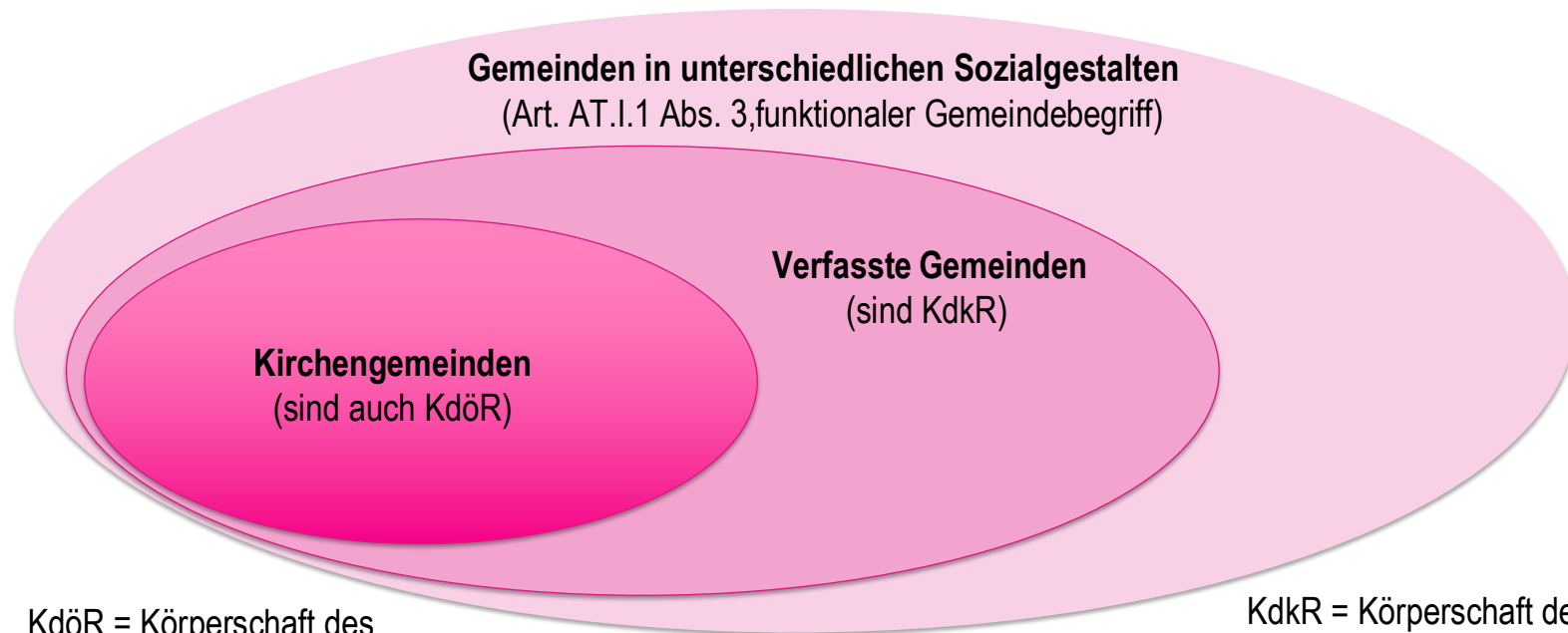
GO EKKW	Normentwurf neue GO	Erläuterung
<p>2Sie legen dabei das Gelöbnis ab. 3Auf die Frage der Pfarrerin oder des Pfarrers:</p> <p>“Nachdem wir das Wort der Heiligen Schrift gehört haben, frage ich Euch vor dem Angesicht Gottes und dieser Gemeinde: Gelobt Ihr, Euer Amt als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher gemäß dem Evangelium zu führen, die Ordnungen der Kirche zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse?”</p> <p>erklären sie einzeln nach namentlichem Aufruf:</p> <p>“Ja, ich gelobe es vor Gott.”</p> <p><u>Artikel 66</u> (Kreissynode)</p> <p>(1) 1Neue Mitglieder legen ein Gelöbnis ab. 2Auf die Frage der oder des Vorsitzenden der Kreissynode:</p> <p>„Gelobt Ihr vor Gott, Euer Amt als Kreissynodale gemäß dem Evangelium zu führen, die Ordnungen der Kirche zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, dass im Kirchenkreis Glaube und Liebe wachse?“</p> <p>erklären sie einzeln nach namentlichem Aufruf:</p> <p>„Ja, ich gelobe es vor Gott.“</p> <p><u>Artikel 94</u> (Landessynode)</p> <p>(1) 1Neue Mitglieder legen ein Gelöbnis ab. 2Auf die Frage der oder des Präses</p> <p>“Gelobt Ihr vor Gott, als Mitglied der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und in Treue zum Bekenntnis der Kirche danach zu trachten, dass unsere Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe Christi erhalten bleibe und darin wachse?”</p>	<p>namentlichem Aufruf ein Gelöbnis ab. 2Auf die Frage des jeweils vorsitzenden Mitglieds</p> <p>„Gelobt Ihr vor Gott, Euer Amt gemäß dem Evangelium zu führen, die Ordnungen der Kirche zu achten und in Treue zum Bekenntnis der Kirche danach zu trachten, dass unsere Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe Christi erhalten bleibe und darin wachse?“</p> <p>erklären sie: „Ja, ich gelobe es vor Gott.“</p>	<p>Landessynodale, dass das Gelöbnis von mehreren gemeinsam abgelegt wird, auf die Kirchenkreissynode und die Vorstände verfasster Gemeinden ausgeweitet (Streichung des „erklären sie einzeln“).</p>

GO EKKW	Normentwurf neue GO	Erläuterung
<p>erklären sie nach namentlichem Aufruf: "Ich gelobe es vor Gott."</p>		
<p><u>Artikel 66</u> (Kreissynode) (2) Artikel 94 Absatz 2 gilt entsprechend. <u>Artikel 94</u> (Landessynode) (2) ¹Dieses Gelöbnis schließt die Bindung an andere Aufträge und Weisungen aus. ²Die Verweigerung des Gelöbnisses gilt als Verweigerung des Amtes.</p>	<p>(3) ¹Dieses Gelöbnis schließt die Bindung an andere Aufträge und Weisungen aus. ²Die Verweigerung des Gelöbnisses gilt als Verweigerung des Amtes.</p>	<p>Übernahme der Regelung von Art. 94 GO für alle Mitglieder von Vorständen verfasster Gemeinden, Kirchenkreissynoden und der Landessynode.</p>
	<p>(4) Die Vorsitzenden des Vorstandes einer verfassten Gemeinde, die Vorsitzenden einer Kreissynode und der oder die Präses der Landessynode sowie die jeweilige Stellvertretung im Vorsitz bleiben im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wurde.</p>	<p>Neue Regelung. Dieser Absatz wurde eingefügt, da im vorherigen Absatz 3 die Frage des Gelöbnisses nun vom jeweiligen Vorsitzenden Mitglied gestellt wird. Damit ein vorsitzendes Mitglied die Frage stellen kann, muss die Ämterkontinuität gewahrt sein.</p>
	<p>Artikel AT.III.6 Ämterzeitbegrenzung</p>	<p>Beratung hierzu noch nicht abgeschlossen.</p>
	<p><u>Unterabschnitt AT IV: Organisationsstruktur</u></p>	<p>Die neue Körperschaftsstruktur auf Ebene der Gemeinden (vgl. Grafik am Ende dieses Dokumentes) erfordert eine Revision der Bestimmungen des bisherigen Art. 4 GO.</p>
	<p>Artikel AT.IV.1 Organisationsstruktur</p>	
<p><u>Artikel 4</u> (1) Die Landeskirche sowie ihre Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise bestehen und ordnen sich aus eigenem Recht in der Verantwortung gegenüber dem Verkündigungsauftrag ihres Herrn.</p>	<p>(1) ¹Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, ihre Kirchenkreise und verfassten Gemeinden sind kirchliche Körperschaften. ²Sie erfüllen ihre Aufgaben selbstständig innerhalb der kirchlichen Ordnung und arbeiten zusammen. ³Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Kirchenkreise beraten und unterstützen die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften, visitieren sie und führen Aufsicht über sie.</p>	<p>Der Absatz differenziert die körperschaftlichen Ebenen, betont die selbstständige Aufgabenerfüllung (vor dem Hintergrund von Artikel AT.III.3 Abs. 3) und skizziert die Aufsicht und Visitation. Die Gesamtverbände wurden hier herausgelöst und in Absatz 2 überführt.</p>

GO EKKW	Normentwurf neue GO	Erläuterung
<p><u>Artikel 4</u> (2) Im Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzen sie die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	<p>(2) ¹Die Kirchenkreise und die verfassten Gemeinden können Verbände bilden. ²Näheres wird durch ein Kirchengesetz geregelt. ³Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind in der staatlichen Rechtsordnung Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	
<p><u>Artikel 4</u> (3) Die nach kirchlichem Recht errichteten Anstalten und Stiftungen erhalten ihre Rechtsfähigkeit in der staatlichen Rechtsordnung nach Maßgabe der staatlichen Gesetze.</p>	<p>(3) Die nach kirchlichem Recht errichteten Anstalten und Stiftungen erhalten ihre Rechtsfähigkeit nach Maßgabe der staatlichen Gesetze.</p>	<p>Übernahme der bisherigen Regelung, Kürzung um die Doppelung zwischen „staatlicher Rechtsordnung“ und „staatlichen Gesetzen“.</p>
<p><u>Artikel 86</u> (1) ¹Die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfüllen ihren Auftrag zu Mission und Diakonie auch durch besondere Werke, Dienste und Einrichtungen. ²In diesem Rahmen tragen die Werke, Dienste und Einrichtungen für ihren besonderen Arbeitsbereich die Verantwortung.</p>	<p>(4) ¹Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, ihre Kirchenkreise und verfassten Gemeinden erfüllen ihren Auftrag auch durch besondere Werke, Dienste und Einrichtungen. ²In diesem Rahmen tragen die Werke, Dienste und Einrichtungen für ihren besonderen Arbeitsbereich die Verantwortung nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. ³Rechtlich selbständige Einrichtungen können der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zugeordnet werden.</p>	<p>Der 4. Abschnitt der Grundordnung zu missionarischen und diakonischen Diensten steht zwischen dem Abschnitt zum Kirchenkreis und zur Landeskirche. Da die Erfüllung des Auftrages, das Evangelium zu teilen, durch besondere Werke, Dienste und Einrichtungen alle drei Ebenen (Gemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche) betrifft, wurde Art. 86 Abs. 1 als zentrale Norm in den allgemeinen Teil verschoben. Satz 3 rezipiert das Zuordnungsgesetz der EKD.</p>
	<p>Abschnitt 2: Die Gemeinde</p>	<p>In diesem Abschnitt erfolgen auf Basis des funktionalen Gemeindebegriffes Regelungen zur Leitung der Gemeinde entsprechend der Abschichtung Gemeinde (Sozialgestalt), verfasste Gemeinde (Körperschaft kirchlichen Rechts) und Kirchengemeinde (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Siehe dazu Grafik am Ende dieses Dokumentes.</p>

Grafik aus der Präsentation auf dem synodalen Studientag am 30.08.2025 zum Entwurf Abschnitt Gemeinde der neuen Grundordnung

Gemeindeformen im Sinne der Grundordnung (neu)



KdöR = Körperschaft des öffentlichen Rechts

KdkR = Körperschaft des kirchlichen Rechts

Eckpunkte zur Leitung in der (Kirchen)Gemeinde in der neuen Grundordnung

Die 14. Landessynode hat auf ihrer fünften Tagung (Frühjahr 2024) einen funktionalen Gemeindebegriff als Grundlage für die Erarbeitung einer neuen Grundordnung festgestellt und darauf aufbauend auf ihrer sechsten Tagung (Herbst 2024) Prinzipien und eine Struktur als Eckpunkte für die Gestaltung der Grundordnung beschlossen (s. [Vorlage für die Herbstsynode 2025](#), Seiten 2-4).

Darauf aufbauend (insbesondere auf dem von der Herbstsynode beschlossenen Prinzip I.6: „*Leitung geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit*“) und in Abstimmung mit dem Teilprozess „Profilierung der Ämter und Berufe“ hat der Grundordnungsausschuss nachfolgend Eckpunkte zur Leitung in der (Kirchen)Gemeinde unter Berücksichtigung der Rolle der Pfarrperson erarbeitet, die einer neuen Grundordnung zugrunde liegen sollen.

Der funktionale Gemeindebegriff bildet die Grundlage für die Erarbeitung einer neuen Grundordnung, vgl. Art. AT.I.3 Abs. 3 S. 1 des Normentwurfs: „*Dass Menschen miteinander Evangelium feiern, lehren und lernen sowie im Geist der Nächstenliebe leben und ihre Zugehörigkeit zum Ausdruck bringen, konstituiert Gemeinde.*“ Er gilt für alle „Gemeinden“, unabhängig davon, ob es sich bei der „Gemeinde“ um eine Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine Gemeinde als Körperschaft kirchlichen Rechts (die es im Verfassungsprozess noch weiter zu bestimmen gilt, vgl. S. 1 des Vorblatts zu diesem TOP) oder um keine dieser Formen handelt. In der Grundordnung wird es Regelungen zu Körperschaften öffentlichen und kirchlichen Rechts geben. Daher gelten die nachfolgenden Eckpunkte grundsätzlich sowohl für die Kirchengemeinde i. S. e. Körperschaft öffentlichen Rechts als auch für eine verfasste Gemeinde i. S. e. Körperschaft kirchlichen Rechts und deren Leitungsorgane, also sowohl für den Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde als auch einen Vorstand einer verfassten Gemeinde. Dies wird in den folgenden Eckpunkten durch die Bezugnahme auf „(Kirchen)Gemeinde“ und „(Kirchen)Vorstand“ verdeutlicht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt der vierte Eckpunkt dar. Dort ist die Geltung des Eckpunkts für den Vorstand einer verfassten Gemeinde in dem weiteren Prozess und der Diskussion des Grundordnungsausschuss noch zu klären.

1. Jedem (Kirchen)Vorstand gehört eine Pfarrperson an.

In der aktuellen Grundordnung gilt der Leitungsgrundsatz, dass die Mitglieder des Kirchenvorstands in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern und Pfarrerinnen die Gemeinde leiten (vgl. Art. 35 S. 1 GO¹).

Dieser Grundsatz soll auch für eine neue Grundordnung beibehalten werden. Soll der funktionale Gemeindebegriff die Grundlage für eine neue Grundordnung und damit für alle „Gemeinden“ unabhängig von der Körperschaftsform bilden und das Prinzip der unaufgebbaren Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung gelten, sind theologische und „organisationale“ Verantwortung (i. S. d. Thesen des Teilprozesses „Profilierung der Ämter und Berufe“, TOP 7) in der Gesamtverantwortung des Leitungsorgans (Kirchen)Vorstand aufeinander bezogen. Entsprechend der Thesen des Teilprozesses „Profilierung der Ämter und Berufe“ bedeutet dies jedoch nicht, dass beide Verantwortlichkeiten bei der Pfarrperson liegen.

¹ „Die Mitglieder des Kirchenvorstandes leiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern und Pfarrerinnen die Gemeinde.“

Vielmehr soll diese ihre spezifische Kompetenz in das Leitungsorgan der (Kirchen)Gemeinde einbringen. Aufgrund ihrer theologischen Gesamtverantwortung soll jedem (Kirchen)Vorstand auch weiterhin eine Pfarrperson angehören (vgl. auch AT.III.4 Abs. 2 des Normentwurfs: *„Pfarrerinnen und Pfarrer tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche.“*).

Die Rolle der Pfarrperson im künftigen (Kirchen)Vorstand wird durch die folgenden Eckpunkte konkretisiert.

2. Beschlüsse des (Kirchen)Vorstands sind grundsätzlich auch ohne Anwesenheit der Pfarrperson wirksam.

Art. 28 Abs. 7 GO² soll nicht in eine neue Grundordnung übernommen werden. Eine entsprechende Entlastung der Pfarrpersonen erscheint angesichts der personellen Entwicklungen auch zur Sicherung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit des (Kirchen)Vorstands erforderlich und entspricht dem gemeinsamen Verständnis von Grundordnungsausschuss und Teilprozess „Profilierung der Ämter und Berufe“.

Gleichzeitig folgt aus der im Teilprozess „Profilierung der Ämter und Berufe“ herausgearbeiteten spezifischen Kompetenz der Pfarrpersonen und ihrer theologischen Gesamtverantwortung die in AT.III.4 Abs. 2 des Normentwurfs aufgenommene Regelung *„Pfarrerinnen und Pfarrer tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche.“*

Wie diese besondere Verantwortung i. S. e. theologischen Gesamtverantwortung angemessen wahrzunehmen ist, wenn gleichzeitig die Anwesenheit der Pfarrperson bei Beschlussfassung nicht mehr erforderlich ist, ist im weiteren Prozess noch zu erarbeiten. Zu denken wäre dabei beispielsweise ein Beanstandungsrecht bzw. eine Beanstandungspflicht der Pfarrperson, die sich aus ihrer theologischen Gesamtverantwortung ergibt und einfach- bzw. untergesetzlich zu regeln wäre.

3. Die Pfarrperson hat weder zwingend den Vorsitz noch den stellvertretenden Vorsitz des (Kirchen)Vorstands inne.

Der (Kirchen)Vorstand wählt zu Beginn der Wahlperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertretung. Die Pfarrperson soll zukünftig weder zwingend den Vorsitz noch den stellvertretenden Vorsitz innehaben. Art. 28 Abs. 1 GO³ soll also nicht in eine neue Grundordnung übernommen werden. Ein solcher Eckpunkt entspricht den Thesen des Teilprozesses „Profilierung der Ämter und Berufe“. Er bedeutet eine Änderung vom Verfahren der aktuellen Grundordnung, die mit dem regelhaften (stellvertretenden) Vorsitz der Pfarrperson auch sichergestellt hat, dass es immer eine Person gibt, die den Vorsitz übernimmt.

² *„Ohne Mitwirkung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers der Gemeinde oder der einstweiligen Stellvertretung kann der Kirchenvorstand nur tätig werden, wenn diese als persönlich an der Sache beteiligt bei der Beschlussfassung nicht mitwirken können oder wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.“*

³ *„Den Vorsitz im Kirchenvorstand führt eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer, sofern nicht der Kirchenvorstand bei Beginn der Amtszeit ein gewähltes oder berufenes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden wählt.“*

Eine solche „Rückfalloption“ soll eine neue Grundordnung nicht mehr vorsehen. Erklärt sich kein Mitglied des (Kirchen)Vorstands bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, würde sich die Frage nach den Konsequenzen stellen („Wer macht es, wenn es keiner macht?“).

Will kein Mitglied den Vorsitz / stv. Vorsitz übernehmen, ist der Kirchenvorstand nach außen nicht handlungsfähig. Diese Frage wird derzeit im Grundordnungsausschuss intensiv diskutiert. Dabei zeichnen sich folgende Konsequenzen ab:

- Entsprechend der Regelung in Art. 26 GO⁴ für den beschlussunfähigen Kirchenvorstand könnten die Aufgaben und Befugnisse des (Kirchen)Vorstandes vom Kirchenkreisvorstand unmittelbar oder durch Beauftragung wahrgenommen werden. Der Kirchenkreisvorstand könnte also ein Gemeindeglied (alternativ wäre analog zu Regelungen anderer Kirchen auch die Berufung eines Kirchenmitglieds möglich, das nicht der Gemeinde angehört) nachberufen, das den Vorsitz / stv. Vorsitz übernimmt, um die Handlungsfähigkeit des (Kirchen)Vorstands herzustellen. Eine solche Lösung erscheint jedoch nur angemessen, wenn diese „erfolgversprechend“ ist, und auch längstens für die Dauer der Wahlperiode. Dies wird insbesondere eine grundsätzlich positive Prognose für die (Wiederherstellung der) Handlungsfähigkeit des gewählten (Kirchen)Vorstands voraussetzen.
- Besteht keine positive Prognose für die Funktionalität und Handlungsfähigkeit des gewählten (Kirchen)Vorstands, könnte entsprechend der Regelung in Art. 27 GO⁵ für den „dysfunktionalen“ Kirchenvorstand der gewählte (Kirchen)Vorstand auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes vom Rat der Landeskirche aufgelöst und unverzüglich eine Neuwahl ausgeschrieben werden.
- Besteht hingegen auch keine positive Prognose, dass durch Neuwahl ein funktionaler und handlungsfähiger (Kirchen)Vorstand entsteht, könnte als *ultima ratio* auch eine Regelung zur Vereinigung mit einer anderen Kirchengemeinde in Betracht kommen.

Bei einer Umsetzung von Eckpunkt 3 in einen Normentwurf ist auch der Zusammenhang mit Eckpunkt 4 zur Geschäftsführung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Aufgaben und Rolle des Vorsitzes / stv. Vorsitzes in einer neuen Grundordnung bzw. in diese konkretisierenden Kirchengesetze zu klären, um so durch Rollenklarheit, aber auch Klärung von Unterstützungssystemen die Bereitschaft von Mitgliedern zur Übernahme des Vorsitzes / stv. Vorsitzes zu erhöhen.

4. Die Geschäftsführung ist immer aus dem Kirchenvorstand heraus von einem oder mehreren Mitgliedern wahrzunehmen.

Über die Geschäftsführung entscheidet der Kirchenvorstand eigenständig. Dabei berücksichtigt er Aufgaben, Ressourcen und rechtliche Aspekte. Der Pfarrperson soll zukünftig nicht

⁴ „Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisvorstand unmittelbar oder durch Beauftragte wahrgenommen.“

⁵ „(1) 1 Der Kirchenvorstand, der beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder ihre Erfüllung verweigert, kann auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes vom Rat der Landeskirche aufgelöst werden. 2 Nach erfolgter Auflösung muss der Kirchenkreisvorstand unverzüglich eine Neuwahl ausschreiben.
(2) Der Rat der Landeskirche kann für eine solche Neuwahl bisherigen Mitgliedern die Wählbarkeit entziehen.“

mehr regelhaft die Geschäftsführung übernehmen. Art. 28a GO⁶ soll also nicht in eine neue Grundordnung übernommen werden. Ein solcher Eckpunkt entspricht den Thesen des Teilprozesses „Profilierung der Ämter und Berufe“. Die Geschäftsführung *kann* selbstverständlich auch von Pfarrpersonen wahrgenommen werden, aber sie muss es nicht. Der Verzicht auf die regelhafte Wahrnehmung der Geschäftsführung durch die Pfarrperson bedeutet einen Kulturwandel. Wie bereits für Eckpunkt 3 stellt sich auch hier die Frage nach den Konsequenzen, wenn kein Kirchenvorstandsmitglied die Geschäftsführung übernimmt („Wer macht es, wenn es keiner macht?“).

Auch diese Frage wird derzeit im Grundordnungsausschuss intensiv diskutiert. Dabei zeichnen sich die folgenden Grundlinien und Konsequenzen ab:

- Erforderlich ist zunächst eine Klärung der Aufgaben und der Rolle der Geschäftsführung. Die Diskussion zeigt, dass „Geschäftsführung“ derzeit ein schillernder Begriff ist und viele Konnotationen hat, die insbesondere im Verhältnis zum Vorsitz und im Gegenüber zum Kirchenvorstand zu schärfen sind.
- Die Geschäftsführung ist eine Aufgabe, die aus dem Kirchenvorstand heraus wahrgenommen wird (also keine Übertragung der Geschäftsführung an Personen, die nicht Mitglied im Kirchenvorstand sind). Sie ist immer dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.
- Die Geschäftsführung wird in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode geregelt und durch ausdrückliche Bestellung festgestellt. Sie bedarf der Bestätigung durch den Kirchenkreisvorstand.
- Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes kann nach Maßgabe eines Kirchengesetzes und eines Beschlusses des Kirchenvorstandes Geschäftsführungsaufgaben übernehmen. Die Vertretung im Rechtsverkehr kann jedoch nur gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung („4-Augen-Prinzip“) erfolgen.
- Geschäftsführungsaufgaben können grundsätzlich geteilt werden. D.h. einzelne Aufgabenkomplexe können auf weitere Kirchenvorstandsmitglieder übertragen werden. Die Geschäftsführung kann jedoch auf höchstens drei Mitglieder verteilt werden.
- Erklärt sich niemand zur Übernahme dieser Aufgabe, fällt die Geschäftsführung auf den Vorsitz.
- Von den Aufgaben der Geschäftsführung zu unterscheiden sind Unterstützungs- oder Geschäftsstellenaufgaben, die von anderen Personen (z. B. Verwaltungsassistenzen) wahrgenommen werden könnten. Dazu könnte z. B. die Vorbereitung unterschriftsreifer Vorlagen für die Geschäftsführung oder den Vorsitz, der mit der Geschäftsführung betraut ist, zählen.

⁶ „1 Die Führung der Geschäfte des Kirchenvorstandes obliegt der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer, in einer Gemeinde mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern der oder dem nach Artikel 28 Absatz 2 Zuständigen. 2 Der Kirchenvorstand kann die Führung der Geschäfte der oder dem gewählten Vorsitzenden mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes übertragen. 3 Die Geschäftsführung von Wirtschaftsbetrieben und sonstigen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) kann der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Landeskirchenamtes auch anderen sachkundigen Personen übertragen.“